

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen *)

Atti del I° Convegno Nazionale di Diritto Cosmico (Taormina, 31 ottobre-3 novembre 1960). Milano: Giuffrè 1963. XVI, 204 S. (Pubblicazioni dell'Istituto di Scienze giuridiche, economiche, politiche e sociali della Università di Messina, N. 62). 2000 L brosch.

Die Tagung wurde von Rolando Q u a d r i inspiriert und von der Universität Messina veranstaltet. Vorweg eine Kritik: diese sehr interessanten Abhandlungen, Mitteilungen (*comunicazioni*) und Diskussionen wurden mit einer gerade auf diesem Gebiet vernichtenden Verspätung von drei Jahren, Ende 1963, herausgegeben.

P u g l i a t t i will das Monopol der beiden Großmächte durch eine Art Naturrecht überwinden (S. 3 ff.). Q u a d r i (S. 13 ff., 154 ff., 177 ff.), einer der markantesten Internationalisten unserer Zeit, hat die Tagung geprägt und wird immer von seinen Kollegen als *summa autoritas* zitiert. Er bekämpft, mit Recht, die phantastischen Tendenzen beim Aufbau des sogenannten Weltraumrechts. Als Analogon sieht er nur die Hertz-Wellen; er zieht es vor, vom Weltraum aus das See- und Luftrecht neu zu konzipieren, statt ihn der Analogie des Luftrechts zu unterwerfen. Sodann wendet er seine bekannte Theorie der funktionalen Staatsgewalt (*irradiazione dei poteri*) auf Weltraum und Himmelskörper an. Scharfsinnig sind auch seine Bemerkungen über Haftung (S. 29 ff.). B i s c o t t i n i lehnt sich an Quadri an: Weil im Weltraum keine Ausdehnung der Macht bestehe, bleibe er außerhalb jedes Rechtsbereichs und sei *legibus solutus*. Dringend sollte daher eine rechtliche Ordnung geschaffen werden. D e N o v a beschäftigt sich mit Kriegs- und Neutralitätsrecht im Weltraum. Grundsätzlich bekennt auch er sich zu Quadri. Gewisse Bestimmungen des humanitären Kriegsrechts seien allgemein anwendbar. Bezüglich der Neutralität meint er, ein Krieg im Weltraum könne Neutralitätsbegriffen kaum Rechnung tragen. Auf jeden Fall könne der neutrale Staat nicht gezwungen werden, die aus dem Weltraum kommenden oder durch den Weltraum fliegenden Kampfmittel aufzufangen. Deswegen könne man den Kriegführenden nicht untersagen, dort ohne Ortsbegrenzung zu handeln. Z i c c a r d i hält den Rechtsausführungen de Novas entgegen (*moderato dissenso*), es werde tatsächlich

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raums nach Ermessen der Redaktion.

nicht zu einer derartigen Apokalypse kommen, weil die Weltmeinung und das UN-Recht es verhüten werden (S. 200 f.). Giannini weist auf den experimentellen Charakter der Rechtsbildung hin und zeigt einige Arbeitshypothesen. Er wendet sich, wie auch andere Teilnehmer, gegen den Begriff der Staatshoheit (siehe Abbamonte und Lavagna in der Diskussion, während Ziccardi [S. 198], obwohl er sich dieser Kritik anschließt, nachweist, daß der traditionelle Begriff weiter besteht und erspriesslichen Zwecken dient). Monaco, in seiner klaren Art, behandelt Fragen der Haftung. Richtig betont er, daß die Prinzipienfrage (objektiv-subjektiv, mit oder ohne Beschränkung) nicht das Wesentliche trifft. Vollstreckbarkeit und Sicherheit seien die Hauptpunkte (siehe auch Nicolo, S. 172 ff.). Versicherung könne kaum das Risiko decken (cf. Haftung für nukleare Risiken). Tätigkeit im Weltraum sei überwiegend Staatstätigkeit, die Haftung öffentlicher Organe, zumal im internationalen Bereich, sei mit Sonderproblemen verknüpft (zum Thema auch die stichhaltigen Bemerkungen von Barbero, S. 169 ff.).

Bentivoglio behandelt die nationale Staatshoheit über die auf großen Höhen fliegenden Luftfahrzeuge. Im Anschluß an Quadris Theorie meint er, weil die Tätigkeit in höheren Räumen oberhalb der verschiedenen Staatsgebiete nicht lokalisiert werden könne, fehle einer Ausübung der *potestà di governo* jede Grundlage. Aus der Natur der Tätigkeit, nicht aus einer bestimmten Raumgrenze, ergeben sich äußerste Grenzen der Staatshoheit. Leanza behandelt die in seinem ZaöRV Bd. 23, S. 69 f. besprochenen Buch erörterten Luftanschluszzonen.

Juliaan G. Verplaetse, Gent

Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht. Heft 5: Erich Kordt, Karl Zemanek: Gegenwärtige Fragen der Staatensukzession; Heinrich Kipp, Konrad Zweigert: Verträge zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Partnern. Verhandlungen der 8. Tagung ... in Würzburg vom 28. bis 30. April 1963 (Karlsruhe: Müller 1964). 268 S. 26.- DM brosch.

Zum Thema **Gegenwärtige Fragen der Staatensukzession** erörterte Kordt den gegenwärtigen Prozeß der Verselbständigung abhängiger Gebiete, der neben die Losreißung neue Formen durch einvernehmliche Schaffung einer Selbstregierung gestellt habe; zu deren Entwicklung sei die jeweilige Metropole verpflichtet, was Kordt aus Art. 73 f. UN-Charta ableitet. Bindung neuer Staaten ans allgemeine Völkerrecht entstehe dadurch, daß Abmachungen zwischen Prädezzessor und Sukzessor in allgemeines Völkerrecht eingebettet sind. Verf. exemplifizierte die Verselbständigung und ihre Folgen u. a. an den Vorgängen im British Commonwealth und in der Communauté Française und untersuchte besonders, inwieweit bilaterale Vertragsbindungen, Grenzfiktionen, Servituten usw. für den neuen Staat fortgelten. Er zeigte die Verhaltensweise der Ostblockstaaten zur Staatensukzession, besonders zur Entstehung eines Staates »historisch neuen Typs«. Zemanek behandelte speziell die Nachfolge in mehrseitige rechtsetzende Verträge und in die Mitgliedschaft bei internationalen Organisationen, sowie die Weitergeltung der Rechtsordnung. Er klassifizierte die Tatbestände in Separationen mit oder ohne Devolutionsabkommen, Fusionen, Anschlüsse und Sezessionen und analysierte

daneben Formen von Teilsukzessionen wie Begründung und Aufhebung von Protektoratsverhältnissen, speziell an den Beispielen Marokko und Tunesien, an Hand der Vertragspraxis der Protektormacht: Teilsukzession nimmt er insoweit an, als »die Hoheitsgewalt des protegierten Staates im Inneren durch die Hoheitsgewalt des Protektors rechtlich oder bloß tatsächlich verdrängt war« (S. 67), im übrigen Identität. Treuhandgebiete betrachtet er, im Gegensatz zu den A-Mandaten, jedenfalls insoweit nicht als selbständige Völkerrechtssubjekte, als ihnen die Rechte und Pflichten aus multilateralen rechtsetzenden Verträgen nicht zugerechnet wurden. Durch Anwendungserklärungen der Treuhänder unter der sog. Kolonialklausel werde das betroffene Treuhandgebiet nicht Vertragspartei; bei Aufhebung der Treuhandschaft treten die aus einer Staatensukzession sich ergebenden Rechtsfolgen (Eintrittsrecht des Sukzessors in Kollektivverträge) ein, da ein neues Rechtssubjekt entstehe (S. 70 f.). Ein Devolutionsabkommen sei nicht erforderlich (S. 73; Verf. revidierte seine ZaöRV Bd. 22, S. 793 hierzu vorgetragene Ansicht im Glauben, daß Devolutionsabkommen bei Auflösung des französischen Kolonialreichs in Afrika ausnahmslos unterblieben seien, S. 59); das Eintrittsrecht hänge aber davon ab, daß die Geltung des Kollektivvertrags auf das Gebiet des Neustaats erstreckt worden und daß der Vertrag Bestandteil der Rechtsordnung seines Gebiets geworden war; eine Eintrittspflicht bestehe nur kraft Devolutionsabkommens und nur gegenüber dessen Partner. Für Mitgliedschaften bei internationalen Organisationen habe sich auf Grund des Berichts der 6. Kommission der UN-Generalversammlung (GAOR 2nd sess. [1947], 1st Committee, S. 582 f., Annex 14 g [A/C. 1/212]) das Prinzip durchgesetzt, daß die Mitgliedschaft bei fortbestehender Identität durch Gebietsveränderungen nicht berührt wird, ein durch Sezession (Separation) entstandener neuer Staat aber um die Neuaufnahme anzusuchen habe unabhängig davon, ob er auf dem ehemaligen Territorium eines Mitgliedstaats entstanden ist (S. 84). Dieses Prinzip sei durchbrochen worden in den Fällen der Auflösung der Föderation Mali (1960), der Fusion Ägyptens und Syriens zur VAR 1958 wie auch der Sezession Syriens aus der VAR 1961. Die Rechtsordnung verliere ihren Geltungsgrund, wenn die sie tragende Hoheitsgewalt sich aus ihrem Geltungsbereich zurückziehe; das Völkerrecht habe lediglich Schutznormen für einige »wohlerworbene Rechte« entwickelt. Die Wohlerworfenheit sei zweifelhaft, wenn sie auf diskriminierenden Rechtsnormen beruhe, z. B. solchen, die den Landerwerb in bestimmten Zonen Weißen vorbehalten. Auch Entschädigung könne dann nicht beansprucht werden (S. 88–93). Verf. betont, daß die festgestellten typischen Verhaltensweisen fast durchweg noch Etappe im Prozeß gewohnheitsrechtlicher Normenbildung, also noch nicht positives Recht seien.

Widerspruch fanden besonders die Thesen von K o r d t, die Verselbständigung abhängiger Gebiete sei Gegenstand einer Völkerrechtspflicht und die Bindung des Neustaates ans Völkerrecht beruhe auf dessen Abmachungen mit dem bisherigen Protektorstaat, ferner Z e m a n e k s Annahme einer Teilsukzession bei Befreiung von Kompetenzbeschränkungen sowie seine These, mit dem Zurückweichen der Staatshoheit entfalle der Geltungsgrund der internen Rechtsordnung eines Gebiets.

Angesichts der Subtilität der Materie wurde der Versuch der International Law Commission, das Recht der Staatensukzession jetzt zu kodifizieren, als unsachgemäß bedauert (Bindschedler, Seidl-Hohenveldern).

Beim Thema **Verträge zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Partnern** (S. 133-247) war, ebenso wie in den Leitsätzen und Referaten, stillschweigend unterstellt, daß der nichtstaatliche Partner außerhalb des kontrahierenden Staates steht, doch wurde dieses in seiner Umgrenzung nicht ganz unproblematische Tatbestandselement vernachlässigt. Immerhin konnten nur so die Fragen des zugrunde liegenden bzw. anwendbaren Rechts auftreten. Kipp stellte die Frage, welche Rechtsordnung Geltungsgrundlage solcher Verträge sei. Nach Ausscheidung aller bestehenden Rechtsordnungen (Völkerrecht, nationales Recht des kontrahierenden oder eines anderen Staates) entwickelte er in Anknüpfung an Verdross, ZaöRV Bd. 18, S. 635 ff., die These, durch eine solche Abrede werde jeweils eine selbständige Rechtsgemeinschaft zwischen den Kontrahenten und eine zwischen ihnen geltende autonome Rechtsordnung geschaffen (S. 154 ff.), deren Verhältnis zu den übrigen Rechtsordnungen er untersuchte (S. 162 ff.). Anschließend prüfte er die Anwendbarkeit von Völkerrecht und von fundamentalen Rechtsprinzipien auf sie (S. 173 ff.). Zweigert stellte in seinem Korreferat die kollisionsrechtliche Frage des anzuwendenden Rechts in den Vordergrund. Er bestreitet, daß solche Verträge eine autonome Rechtsordnung schaffen, folgerte aber aus der Partei-autonomie, daß sie sich den allgemeinen Rechtsgrundsätzen als einem Teil des Völkerrechts unterstellen können, freilich nur dann, wenn die Anwendung nationaler Rechtsordnungen unangemessen wäre, so besonders bei gemischt öffentlich- und privatrechtlichen Verträgen, bei denen der Staat hoheitlich auftritt und bei denen nach dem Gewicht des Vertrags dem nichtstaatlichen Partner als einer in der konkreten Situation ranggleichen Person die Unterwerfung unter das nationale Recht des staatlichen Partners nicht zugemutet werden kann. Mangels anderer Vereinbarung seien die allgemeinen Rechtsgrundsätze stets dann anzuwenden, wenn die Struktur des Vertrags dessen Ansiedlung in einem nationalen Rechtssystem nach den Interessen beider Vertragspartner verbietet. Der Begriff der allgemeinen Rechtsgrundsätze sei im Sinne der Ergebnisse der rechtsvergleichenden Methodenlehre zu präzisieren.

In der Diskussion wurde für die Einordnung solcher Verträge vorgeschlagen, danach zu unterscheiden, ob sie nach innerstaatlichen Begriffen hoheitlichen, also öffentlichrechtlichen (so Konzessionen) oder privatrechtlichen (z. B. Anleihen, Kaufverträge) Charakter haben, sie im ersteren Falle Grundsätzen des internationalen Verwaltungsrechts zu unterstellen und damit sowohl Kipps Hypothese einer vereinbarten Rechtsordnung wie auch Zweigerts problematischer Auffassung zu entgehen, daß alles, was für den Staat von besonderer Wichtigkeit sei, nicht unter das IPR-Kollisionsrecht falle (Schnorr von Carolsfeld). Andere Vorschläge gingen auf ein Völkerprivatrecht (Fuss) bzw. auf Zwischenformen zwischen Völkerrecht und staatlichem Recht (Ophüls). Bernhardt wies auf die Ausländereigenschaft des nichtstaatlichen Partners als wesentliches Tat-

bestandselement hin mit der Folge, daß bei einer staatlichen Anleihe nach Kipps Konstruktion das Verhältnis des Staates zum Inländer anders zu beurteilen sei als das zum Ausländer, wobei die Beteiligten ständig wechseln können; das Ziel, den Staat als Vertragspartner an einseitiger Lösung von Vertragsbindungen zu hindern, könne durch Fortentwicklung des Ausländervermögensschutzes in Verbindung mit dem Fundamentalsatz *pacta sunt servanda* zu der Völkerrechtsnorm erreicht werden, die eine einseitige Annullierung von Verträgen zwischen einem Staat und Ausländern verbietet. Bindschedler erwog, im Vertrag des Staates eine Anerkennung des nichtstaatlichen Partners als Völkerrechtssubjekt zu sehen, wodurch der Vertrag dem Völkerrecht zufiele; er erwähnte multilaterale Verträge, deren Partner teils Staaten, teils Privatgesellschaften waren, die aber, statt mit Kipp eine besondere Rechtsgemeinschaft anzunehmen, besser ins Völkerrecht einzuordnen wären. Referate und Diskussionen zu diesem Thema ergaben eine fruchtbare Klärung der denkbaren Positionen, mögen auch die von Kipp gezeigten Konsequenzen seines theoretischen Ausgangspunkts manche Zweifel an dessen Richtigkeit erweckt haben.

Strebel

Bock, Ingeborg: Die Entwicklung des Minenrechts von 1900 bis 1960.

Hamburg: Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht an der Universität Hamburg 1963. XI, 392 S. (Hektographierte Veröffentlichungen der Forschungsstelle für Völkerrecht, Nr. 40). 29.50 DM brosch.

Eine fleißige Arbeit, die Literatur, Beratungen wissenschaftlicher Gremien, Verhandlungen der II. Haager Friedenskonferenz und Praxis der beiden Weltkriege ausgiebig zusammengetragen hat. Die Verfasserin verfolgt die einzelnen Fragen des Minenrechts mit dem Ergebnis, daß man für einige jetzt ein Gewohnheitsrecht behaupten kann: In Küstengewässern der Kriegführenden und auf Hoher See, in beiden Fällen einschließlich der Meerengen, können Minen gelegt werden; jedoch macht die Verfasserin einen gewissen Vorbehalt gegen die Verseuchung aller Meere, und in Meerengen muß für neutrale Durchfahrt gesorgt bleiben. Treibminen mit Zündfähigkeit über eine Stunde sind verboten. Eine Pflicht zu nachträglicher Notifikation an die Neutralen besteht; umstritten bleibt der Grad ihrer Genauigkeit. Über Minenblockaden und Seesperren gehen die Auffassungen noch auseinander. Die Haftung für Minenschäden richtet sich nach dem allgemeinen Deliktsrecht, d. h. daß sich besondere Regeln nicht herausgebildet haben, wie etwa über Beweisvermutungen oder Gesamthaftung der Kriegführenden.

Man bedauert, daß die Verfasserin ihre Aufgabe nicht darin gesehen hat, das Minenrecht auch systematisch und dogmatisch etwas zu erläutern, also z. B. Verbindungen zu zeigen zum Waffengebrauch überhaupt und das Deliktsrecht zu exemplifizieren. Allerdings könnte man das nur, wenn man sich das Recht zu einem dogmatischen Raisonement zuschreibt und nicht nur der Feststellung der tatsächlichen Übung und der begleitenden Rechtsüberzeugung nachgeht (wie S. 309 ff.). Der Verfasserin kann man keinen Vorwurf daraus machen, wenn sie aus der Mehrheit der Zitate die Ansicht ableitet, sie habe sich in dieser Weise zu beschränken. Aber die Arbeit beweist, wie unbefriedigend das am Ende ist. Man

könnte sehr wohl, von den Bemerkungen von Ch. De Visscher (Rec. des Cours Bd. 86, S. 473 ff., und Théories et Réalités [3. Aufl.], S. 191 ff.) ausgehend und Siorat, Le problème des lacunes en droit international, bes. S. 68 ff., folgend, das tatsächliche Verhalten der Staaten selbständig würdigen. Die Doktrin ist auch heute noch berufen, in zweifelhaften Fällen eine Meinung zu bilden.

F. Münch

Boutros-Ghali, B.: Contribution à une Théorie Générale des Alliances.

Préface de Charles Rousseau. Paris: Pedone 1963. 130 S. (Publications de la Revue Générale de Droit International Public, N.S. No. 7) 15.- F brosch.

Das Interesse der Juristen für den Vertragstyp des Bündnisses war lange Zeit sehr gering, da ihre Aufmerksamkeit durch die Völkerbundssysteme gefesselt war. Die Entstehung der großen Bündnissysteme nach dem Zweiten Weltkrieg hat wohl eine Reihe von Artikeln und Monographien, auch juristischer Art, über einzelne dieser Systeme hervorgerufen, zur allgemeinen Theorie der modernen Allianz gibt es aber bislang nur wenig aus juristischer Feder. Ein Beitrag zu einer allgemeinen Bündnistheorie, wie der Professor an der Universität Kairo, Boutros-Ghali, ihn mit der angezeigten Abhandlung leisten will, kann daher auf Beachtung rechnen. Der Verfasser beschränkt sich im wesentlichen auf eine Analyse der nach dem Zweiten Weltkrieg geschlossenen Allianzen, der er lediglich die Inhaltsangabe mit Textauszügen des vor über dreitausend Jahren zwischen Ägypten und dem Hethiterreich geschlossenen Bündnisvertrages vorausschickt, um zu zeigen, daß die wichtigsten Elemente und Probleme dieses Vertragstyps sich im Grunde immer gleich geblieben sind.

Vom Jahre 1278 vor Christus springt der Verfasser dann in unsere Zeit, um vorwiegend die neben der Satzung der Vereinten Nationen geltenden Bündnisse zu untersuchen. Die drei Kapitel der Abhandlung sind der »Definition und Klassifikation der Allianz« (I), den verschiedenen regelmäßig wiederkehrenden Bestandteilen von Bündnisverträgen (II) und ihrem Verhältnis zur Internationalen Organisation (III) gewidmet. In der Begriffsbestimmung und Einteilung hält sich Boutros-Ghali an die gängigen Definitionen und Unterscheidungen des Schrifttums, wobei er sich allerdings auf das französische und englische beschränkt, dem er auch die Wesensbestimmung der Allianz entnimmt. Er entscheidet sich unter mehreren Definitionen für die weiteste: «nous appellerons alliance tout accord politique et militaire, normatif ou institutionnel, conclu entre deux ou plusieurs Etats» (S. 19). Diese recht vage Begriffsbestimmung verleitet ihn dann dazu, Völkerbund und Vereinte Nationen als *alliances universelles*, Wilsons Ziel als *alliance absolue* (S. 85) zu bezeichnen, wodurch der begriffliche Gegensatz zwischen Bündnissen und Völkerbund verwischt wird. Obwohl der Verfasser sich dieses Gegensatzes bewußt ist – er spricht an einer Stelle, mehr nebenbei, von der «irréductible antinomie, entre l'alliance particulière dirigée contre un Etat ou groupement d'Etat et l'alliance universelle qui, en raison même de son caractère de généralité et d'abstraction, n'est dirigée contre personne en particulier» (S. 104) –, gelingt ihm keine durchgehend überzeugende Typologie auf strenger be-

grifflicher Grundlage, wie sie die typologische Gegenüberstellung von Bündnis und kollektivem Sicherheitspakt ermöglicht hätte¹⁾).

Trotz dieses Bedenkens kann dem Buch das Verdienst nicht abgesprochen werden, Inhalt, Form und Entwicklungslinien der modernen Allianzen in interessanter und anregender Weise herausgearbeitet zu haben. Zu der Darstellung positiven Vertragsrechts im II. Kapitel tritt im III. eine scharfsinnige Analyse der Harmonisierungsklauseln, mit denen die Allianzen mit der UN-Charta in Einklang gebracht werden sollen. Anerkennung verdienen noch besonders die Abschnitte über die Vereinbarkeit von Bündnissen miteinander (S. 37 ff.) und über den *casus foederis*. Mit Recht hält der Verfasser weder die NATO noch den Warschauer Pakt für »Regionalpakete« im Sinne des Kapitels VIII der UN-Satzung und zeigt mit treffenden Argumenten, zu welchem absurden Ergebnis die gegenteilige Meinung führen müßte, da Regionalpakete als Instrumente des Sicherheitsrates geplant waren, dort aber die Hauptbündnisgegner das Veto ausüben können. Nicht billigen kann man dagegen seine Ansicht, daß die Organisation des Rechts der kollektiven Selbstverteidigung schon an sich eine Verletzung der UN-Satzung sei (S. 104).

Im übrigen legt der Autor – zum Unterschied zu manchen Völkerrechtlern anderer Schulen – einen erfreulichen politischen Realismus an den Tag. Er gehört nicht zu denen, die aus pazifistischem Wunschenken Bündnisse als Werkzeuge der »Kriegstreiber« verdammen, sondern erkennt deren Notwendigkeit in unserer Zeit, obwohl auch er die Erwartung einer Entwicklung der internationalen Beziehungen andeutet, die einmal über diesen Vertragstyp hinausführen könnte. So gehört das Buch, wie Charles Rousseau im Vorwort sagt, sowohl der Theorie vom Völkerrecht als auch der Wissenschaft von der internationalen Politik an. Darin liegt nach der heute wohl wieder überwiegenden Auffassung vielleicht ein Vorzug. Gelegentlich führt es aber auch zu einer Verbindung von Gesichtspunkten, die man sich klarer geschieden wünschte: so, wenn der Verfasser die juristischen mit den politisch-faktischen Gründen der Auflösung einer Allianz in einem Zuge erörtert.

Wertvoll ist das als Anhang beigefügte Verzeichnis von Bündnisverträgen von 1905 bis 1961, etwas knapp dagegen das Literaturverzeichnis.

Helmut Rumpf, Mailand

Dölle, Hans; Fritz Reichert-Facilides; Konrad Zweigert:
Internationalrechtliche Betrachtungen zur Dekolonisierung. Tübingen:
Mohr 1964. 70 S. (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, H. 280/281).
4.50 DM brosch.

Diese Schrift ist ein Gutachten für die indonesische Seite im sogenannten Bremer Tabakstreit (hierzu vgl. Seidl-Hohenveldern, Außenwirtschaftsdienst [1959], S. 105 u. 272, Münch, Jahrbuch für Internationales Recht Bd. 9, S. 84). Es sollte die im Hintergrund stehende Frage nach der Völkerrechtmäßigkeit

¹⁾ Hier sei ein Hinweis auf meinen Artikel »Le Alleanze e l'Organizzazione Internazionale« in: Diritto Internazionale, Bd. 17 (1963), S. 287–306, erlaubt.

keit der indonesischen Enteignungsmaßnahmen gegen das niederländische Eigentum beleuchten. Der Streit ist inzwischen durch eine Einigung aus wirtschaftlichen Motiven erledigt; da sich die niederländische Seite aber die öffentlichrechtlichen Ansprüche vorbehält, hat die Schrift außer dem theoretischen auch noch ein praktisches Interesse.

Als Einleitung enthält die Schrift eine Würdigung der Kolonisation mit dem Ergebnis, daß nach einem Titel gegenüber der unterworfenen Bevölkerung praktisch nicht gefragt worden ist. Sodann bejaht sie eine völkerrechtliche Pflicht zur Dekolonisierung, und zwar sowohl aus Vertragsrecht (Satzungen des Völkerbundes hinsichtlich der A-Mandate, der Vereinten Nationen hinsichtlich der Treuhandgebiete) als aus Gewohnheitsrecht (hervortretend besonders in den Entschließungen der UN). Bei der nun anschließenden »wirtschaftlichen« Dekolonisierung sei das allgemeine Völkerrecht zu beachten, und dessen Sätze über Enteignung fremden Eigentums werden traditionell genug skizziert (S. 51): Statthaft ist sie, muß aber auf einem legitimen Programm beruhen, nicht diskriminieren, ein geregeltes Verfahren und eine Entschädigung vorsehen.

Anschließend wird gefragt, ob es nicht doch Ausnahmen gibt, ob Maßnahmen gegen den früheren Kolonialherrn wirklich diskriminatorisch sind, ob Abwicklungsverträge unter Berufung auf die *clausula rebus sic stantibus* mißachtet werden dürfen, und wann Eigentums- und Konzessionserwerb in Kolonien *mala fide* ist. Diese Teile erwecken zunächst den Eindruck, als ob kommunistische Propaganda mit seriösen Argumenten westlichen Rechtsdenkens unterbaut würde. Eine genaue Lektüre zeigt freilich, daß dem nicht so ist. Der Entwicklung von der klassischen Doktrin weg wird nur so weit gefolgt, als Nationalisierungen an sich statthaft sind und die Entschädigung substantiell bleiben muß, aber nicht mehr prompt und voll zu sein hat. Die Relativierungen und postulierten Ausnahmen sind schon stilistisch als Extrapolationen kenntlich, die von gewissen Ansätzen aus entwickelt werden und ohne Zweifel eine interessante Lektüre bilden.

Eine Kritik wird darauf hinzuweisen haben, daß diese Ansätze nicht ausbaufähig sind. Der Unterschied zwischen politischem Programm, völkerrechtspolitischem Desideratum einerseits, einem aktuellen Völkerrechtssatz andererseits, zwischen Völkerrechtsverletzungen und neuem Völkerrecht darf nicht verwischt werden. Die Allgemeinheit der Überzeugung, die etwa das Verbot des Angriffskrieges positiviert hat, steht noch nicht hinter der Dekolonisierung, die eklatante Unzulänglichkeiten aufzuweisen hat, und nicht hinter der allgemeinen Staatswirtschaft, deren Mißerfolge fast überall festzustellen sind.

Die Probleme der Neustaaten der Gegenwart sind nicht so neu, daß man Lücken des Rechts vor sich hätte. Es hat seit der Losreißung Lateinamerikas von Spanien verschiedene Wellen von Staatengründungen gegeben; insbesondere die Neustaaten des Jahres 1919 haben vor denselben Fragen der Eingliederung ins bestehende Völkerrecht und der Entfremdung ihrer Wirtschaft gestanden. Es ist nicht zweifelhaft gewesen, daß sich die Neustaaten in die bestehende Ordnung einzufügen haben und dann erst an ihrer Fortbildung teilnehmen. Der Ständige

Internationale Gerichtshof hat in den Auseinandersetzungen zwischen Deutschland und Polen, aber auch in der Sache Mavrommatis entschieden den Respekt des Gebietserwerbers vor etablierten Rechten Privater gefordert. Das Argument der *mala fides*, daß also der Zedent vor dem Gebietsübergang zum Nachteil des Erwerbers Rechte manipuliert habe, ist in den Fällen Mavrommatis und Leuchttürme im Ägäischen Meer anscheinend gar nicht erst vorgebracht, in den deutsch-polnischen Verfahren zurückgewiesen worden, so daß wir auf diesem Gebiet einen Bestand besitzen. Bei den neuesten Emanzipationen ist die Praxis der Sukzession in Verträge wesentlich großzügiger als die ältere Doktrin; hier gibt das UN-Dokument ST/LEG/7 Aufschluß.

In der Wissenschaft hört man gewiß auch abweichende Meinungen. Für die Dekolonisationspflicht hat z. B. K o r d t auf der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht 1963 gesprochen, aber überwiegenden Widerspruch gefunden. Die Achtung des Nachfolgestaates vor Privatrechten und dem privaten Inhalt von Konzessionen hat das Institut de Droit International auf einen Bericht von M a k a r o v 1952 einstimmig auf der Tagung in Siena postuliert. Es hat sich auch dagegen gewandt, daß die Gesichtspunkte der Nachfolge und der Nationalisierung vermengt werden; es ist also die Nationalisierung durch die Neustaaten nicht als Sonderproblem verstanden worden. Das Institut hat sich damals über die Nationalisierung allerdings nicht einigen können; ein sehr konservativer Vorschlag von A. de la Pradelle wurde abgelehnt. Die Arbeiten sind jetzt in der dritten Kommission wieder aufgenommen. Der Berichterstatter Paul de la Pradelle hat im Juli 1963 einen Entschließungsentwurf vorgelegt, der nichtdiskriminierende Nationalisierungen *bona fide* zuläßt und eine Entschädigungspflicht bejaht, deren Umfang allerdings nicht genau bestimmt.

Die deutsche und deutschsprachige Völkerrechtswissenschaft speziell nimmt keinen revolutionären Standpunkt ein. Das ergibt sich aus den bereits erwähnten Verhandlungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht 1963 und aus dem sonstigen Schrifttum, besonders aus D a h m, soviel er auch in der besprochenen Schrift zitiert wird. Der Charakter der Schrift als Parteigutachten hat ihre Verfasser auch nicht weiter von der Generallinie entfernt, als daß sie diejenigen Punkte bezeichnet haben, an denen die bisherige Lehre mit einer Selbstkritik ansetzen könnte, um ihre Stellung besser zu verteidigen. F. M ü n c h

García-Mora, Manuel R.: International Responsibility for Hostile Acts of Private Persons against Foreign States. The Hague: Nijhoff 1962. XVII, 207 S. 20.— hfl.

Die Grundthese dieser Arbeit kann so formuliert werden, daß Friede und Sicherheit als gegenwärtige Hauptziele der Menschheit in erheblichem Umfang durch private Aktionen mit internationaler Auswirkung gefährdet erscheinen. Demgegenüber hätten es sowohl die einzelnen Staaten wie insbesondere auch die Völkerrechtsordnung bis jetzt unterlassen, die Vorkehrungen zur Verhinderung und nötigenfalls Bestrafung entsprechender Handlungen Privater zu ergreifen. Auf zwei Wegen will der Autor dieser ihm bedenklich erscheinenden Situation

begegnen. Einmal knüpft er an die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten an, dann postuliert er aber auch eine unmittelbare völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Einzelnen, die durch eine internationale Strafgerichtsbarkeit sanktioniert sein müßte.

Vorerst stellt García-Mora der auf *culpa* basierenden Theorie eine absolute Verantwortlichkeit gegenüber, die den Staat auf eine dreifache Verpflichtung festzulegen hätte: Erlass innerstaatlicher Gesetze zur Bestrafung aller rechtswidrigen Handlungen gegenüber ausländischen Staaten; umfassende Vorkehrungen zur Verhinderung solcher Handlungen; Anrufung einer völkerrechtlichen Instanz und Duldung völkerrechtlicher Sanktion bei eigener Unfähigkeit, diese Pflichten zu erfüllen. Solange das Völkerrecht eine derartige umfassende Verantwortlichkeit des Staates nicht anerkenne, sollte die unmittelbare strafrechtliche Verantwortlichkeit des Individuums auf der Grundlage des Völkerrechts die Lücke füllen.

Im zweiten Teil seiner Arbeit untersucht Verf. die Tatbestände, an die er für die Auslösung einer so umschriebenen Verantwortlichkeit anknüpfen will. Im einzelnen nennt er militärische Unternehmungen, die Rekrutierung und Ausreise von Freiwilligen, revolutionäre Umtriebe und feindliche Propaganda, die Invasion durch bewaffnete Banden und schließlich die Fälschung ausländischen Geldes. Der dritte Teil behandelt die Möglichkeiten der strafrechtlichen Verfolgung dieser Tatbestände, die angesichts der mangelnden Bereitschaft der Staaten zur Zusammenarbeit heute noch weitgehend auf die sowohl von der Wirksamkeit wie der individuellen Gerechtigkeit aus wenig befriedigende Ausdehnung der innerstaatlichen Strafgerichtsbarkeit über ein Schutzprinzip angewiesen bleibe. Eine Besserung dieser Situation könnte nach der Ansicht des Verfassers nur durch eine internationale Strafgerichtsbarkeit erfolgen, über deren Möglichkeiten sich Verf. aber – angesichts der bekannten Entwicklung – selber pessimistisch äußert.

Man muß dem Verfasser dankbar sein, daß er dieses in der jüngeren Literatur eher vernachlässigte Gebiet in einen größeren Zusammenhang hineingestellt und wertvolles Material zusammengetragen hat. Leider ist García-Mora einer gewissen Einseitigkeit nicht entgangen, die in erster Linie darauf zurückzuführen ist, daß er das Ideal einer durch Solidarität und gegenseitige Zusammenarbeit gekennzeichneten Völkergemeinschaft in eine davon in Wirklichkeit noch weit entfernte Welt hineinstellt. Wohl kann man mit ihm übereinstimmen, daß ein Staat für die von seinem Gebiet ausgehenden militärischen Aktionen gegen einen fremden Staat verantwortlich gemacht werden soll (Alabama-Fall), und im Regelfall wird man entsprechende Verhinderungspflichten auch für die von einem Staat ausreisenden bewaffneten Banden ansehen. Man darf aber nicht undifferenziert die Reihe fortsetzen und die Ausreise Freiwilliger (sofern es tatsächlich Freiwillige sind und nicht eine Unternehmung des Staates selber dahintersteht) diesen Tatbeständen einfach gleichstellen. Vollends wird man sich fragen müssen, ob es einem Staat in einer Situation des kalten Krieges, in der wir leider immer noch leben, zuzumuten ist, unbeschränkt die Verantwortlichkeit für die Verhinderung jeglicher revolutionärer Tätigkeit und feindlicher Propaganda auf seinem Gebiet zu übernehmen. Gerade bei der heutigen Spaltung der Welt, die der Autor mehr

nur am Rande in seine Betrachtungen einbezieht, könnte das für den Westen die tödliche Gefahr bedeuten, daß er seine eigene freiheitliche Tradition verleugnet und sich die geistigen Waffen aus der Hand schlagen läßt, auf die der Gegner mit oder ohne Verbindung mit massiveren Methoden auch angesichts der feierlichsten Verpflichtungen nie verzichten wird.

Die starke Betonung des Individuums und der moralischen Werte in der vorliegenden Schrift kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß die konsequente Durchsetzung der Thesen von García-Mora das Ende jeder Hoffnung auf Freiheit für viele Menschen bedeuten würde. Das Argument des Autors, daß Volkserhebungen in aller Regel sowieso zum Scheitern verurteilt seien und gegenüber der Verletzung der Menschenrechte und der Menschenwürde durch totalitäre Staaten die Vereinten Nationen oder eine Regionalorganisation angerufen werden können (S. 11), bietet demgegenüber nur wenig Trost. Friede und Sicherheit sind wohl aus der militärischen Notsituation heraus an die erste Stelle der Werte gerückt; das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß andere Werte ethisch mindestens ebenso hoch stehen. Mit dem Autor übereinstimmen kann man zwar, wenn er die Souveränität als Schranke für die Entwicklung einer auf die individuelle Verantwortlichkeit ausgerichteten internationalen Strafgerichtsbarkeit beklagt. Die vorgetragenen Thesen hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Staates bedeuten aber andererseits einen ebenso entschiedenen Schritt zurück zu einer absoluten Souveränität nach innen, indem die Staaten zur Erhaltung und zum Schutz einer wie immer gearteten Verfassung eines anderen Staates, möglicherweise sogar unter teilweiser Opferung der eigenen innerstaatlichen Freiheit, beitragen müßten.

Gesamthaft bleibt so der Eindruck eines inhaltlich reichen und anregenden Buches, das in seinen Postulaten aber, vom Verfasser wohl ungewollt, gefährliche Perspektiven eröffnet, die in der Richtung eines *disengagement* liegen.

Wilfried Schumann, Würzburg

Langrod, Georges: La Fonction Publique Internationale – Sa genèse, son essence, son évolution. Préface de Paul Guggenheim. Leiden: Sythoff 1963. 387 S. 39.90 hfl. geb.

Diese Schöpfungsgeschichte des internationalen öffentlichen Dienstes behandelt nicht nur seine Genesis, die Völkerbundszeit bis 1945. Aber soweit sie über diese Periode hinausreicht, betrifft die Darstellung nicht mehr die Bediensteten aller zwischenstaatlichen Einrichtungen, sondern nur die der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der ebenfalls zur »Familie« der Vereinten Nationen gehörenden Internationalen Atomenergieorganisation sowie des GATT. Regionalverbände, die europäischen wie die anderwärts entstandenen, berücksichtigt das Buch nicht. Das entspricht offenbar einem Wunsch des Auftraggebers, der Fédération Mondiale des Associations pour les Nations Unies.

Wer sich über den im Titel ohne solche Beschränkung bezeichneten Gegenstand unterrichten möchte, mag enttäuscht sein, daß sich die wohldokumentierte Darstellung wie Sirotis' »Essai sur le Secrétariat International« (1963) nach Erwähnung der »prähistorischen« Epoche des Dienstrechts vor den Flußkommis-

sionen und Verwaltungsunionen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und knapper Erörterung dieser beiden Erscheinungen derartige Schranken auferlegt. Innerhalb des – nicht vom Verfasser – so abgesteckten Bereichs erweist Georges Langrod erneut seine Fertigkeit in der Behandlung raumgreifender Themen und seine Einsicht in das Recht, mehr aber noch in die Verwaltungslehre des internationalen öffentlichen Dienstes. Denn «La Fonction Publique Internationale» ist gewiß auch eine rechtsgeschichtliche Monographie von hohen Graden, eine einleuchtende Exegese personalrechtlicher Vorschriften; sie ist jedoch über den treffsicheren Durchgriff auf Werden und Gestalt jener Normen hinaus, ja vielleicht vor allem, eine umfassende sozialwissenschaftliche Vergegenwärtigung der Beschaffenheit des internationalen Beamten, seiner Aufgaben, seiner Hemmnisse, nicht zuletzt auch seines Alltages jenseits politischer Höhepunkte oder doch im Tal zwischen solchen weithin sichtbaren Beweisen der Notwendigkeit seines Amtes. Damit wird das Buch einem Wesenselement des internationalen öffentlichen Dienstes gerecht, seiner im Vergleich zum staatlichen Beamtentum stärkeren Prägung durch außerrechtliche Kräfte, vor allem, aber nicht nur durch das Politische in seinen mannigfachen Vielarten, der Eigenschaft des internationalen Sekretariats als überindividueller Sozialeinheit weitgehend faktischen Charakters – letzteres deshalb, weil das Verbandsrecht dem Sekretariat weder Organqualität noch gar Rechts- oder Handlungsfähigkeit zuerkennt, das positive Amtsrecht überdies nur die Rechte und Pflichten der an einem Vorgang jeweils beteiligten einzelnen Amtsträger ordnet. Die rechte Erkenntnis des Zustandes einer zwischenstaatlichen Beamtenschaft, vor allem, wenn sie monokratische Struktur besitzt, ist daher wohl schwerlich anders als mit der Methode des Verfassers möglich.

Das Buch ist in vier Abschnitte unterteilt, deren erster neben der erwähnten Vorgeschichte des internationalen öffentlichen Dienstes einige grundlegende Daten der Individual- und Gruppenpsychologie seiner Angehörigen vorstellt, daneben auf die Reaktionen staatlicher Ämter und Amtsträger auf das Erscheinen internationaler Sekretariate eingeht, endlich die Wechselwirkung dieser beiden Vorgänge darstellt. Der zweite Abschnitt gilt vorab den Verwaltungsaufgaben der Sekretariate. Ihre dienende Funktion im Verhältnis zu den anderen Institutionen der Verbände habe sehr frühzeitig die Internationalisierung des rechtlichen Status der Sekretariatsangehörigen, ihre Unabhängigkeit gegenüber sekretariatsexternen Stellen einschließlich der Mitgliedsstaaten, ihre ausschließliche Verpflichtung auf das Wohl der Organisationen geboten; die Verantwortung der Behördenspitze für die rechte Wirkweise der Sekretariate und für die pflegliche Verwendung der Haushaltsmittel gegenüber den beteiligten Regierungen habe die jeweilige Anpassung der Struktur dieser Bürokratien an den Wandel der administrativen Möglichkeiten und Notwendigkeiten erzwungen. Der zweite Teil des Abschnittes behandelt die psychologischen, rechtlichen und verwaltungstechnischen Folgen jener Grundentscheidungen, die der Verfasser wohl zu Recht als Gemeinsamkeit aller zwischenstaatlichen Verbände ansieht.

Der dritte Abschnitt – nach Umfang und Bedeutung das Hauptstück des Buches – bietet eine ebenso ausführliche wie lebendige Schilderung der Sekretariate

des Völkerbundes, der Vereinten Nationen und der ihnen hinsichtlich des Dienstrechts verbundenen zwischenstaatlichen Einrichtungen, die etwa mit der Jahreswende 1962/63 schließt. An ihr erweist sich die gesellschaftskundliche Ergiebigkeit des Langrodschen Methodensynkretismus. Dem Rezensenten hat sich als Höhepunkt dieser sozialwissenschaftlichen Synopse die knapp 50-seitige (S. 249–286) Gesamtschau der Thesen Dag Hammarskjölds über den internationalen öffentlichen Dienst und seine Auswirkungen in der Praxis der Vereinten Nationen eingeprägt, bisher wohl die einzige erschöpfende Darstellung des Gegenstandes, die auch wegen der Straffheit des Vortrages Anerkennung verdient. Der vierte und letzte Abschnitt faßt die Ergebnisse der Arbeit zusammen und exemplifiziert diese anhand der Amtsführung besonders einprägsamer Persönlichkeiten an der Spitze von Sekretariaten universeller Verbände.

Das Buch ist zwar für eine sehr weite Leserschaft verfaßt. Dank der Sorgfalt seiner Register und Schrifttumsangaben, des Reichtums an wörtlich mitgeteilten Belegstellen aus amtlichen und nichtamtlichen Publikationen ist es aber auch ein wertvolles Nachschlagewerk. Am dankbarsten werden es freilich jene Interessenten – auch außerhalb der »Familie« der Vereinten Nationen – begrüßen, die in ihrer täglichen Arbeit am Dienstrecht zwischenstaatlicher Verbände auf diese Dokumentation zurückgreifen können, weil ihnen insbesondere bei der Planung forensischer Angriffs- und Verteidigungsmittel nunmehr ein Leitfaden für den Teil der Materialsuche zur Verfügung steht, der der Praxis der universellen Organisationen zu gelten hat.

Hugo J. Hahn

Lapidot (Eschelbacher), Ruth: La conclusion des traités internationaux en Israël. Paris: Pedone 1962. 110 S. (Publications de la Revue générale de droit international public, N. S. No. 6). 25.– NF brosch.

In fast allen Staaten ist heute die Kompetenz zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge ausdrücklich in der Verfassung oder aber durch Verfassungsgewohnheitsrecht geregelt; die zahlreichen Unklarheiten des Verfassungsrechts betreffen weniger die Frage nach dem zur Abgabe der Vertragserklärung befugten Staatsorgan als die Beteiligung anderer Staatsorgane (Parlament, Staatsrat usw.) bei der Willensbildung¹⁾. Eine besondere Situation besteht in Israel, wo eine geschriebene Verfassung erst abschnittsweise aufgebaut werden soll und britische Rechts Traditionen, Mandatsrecht und israelisches Gesetzesrecht sich in einer eigenartigen Gemengelage befinden. Die Praxis ergibt im wesentlichen das folgende Bild: Die ausschließliche Zuständigkeit zum Verhandeln, Unterzeichnen und Ratifizieren völkerrechtlicher Verträge nimmt das Kabinett in Anspruch; beim Verhandeln und Unterzeichnen handelt der Außenminister kraft allgemeiner Delegation, für die Ratifikation ermächtigt das Kabinett ihn von Fall zu Fall. Hat das Parlament (Knesset) dem Vertrag zugestimmt, so unterzeichnet der Staatspräsident unter

¹⁾ Vgl. meine Monographie: Die völkerrechtlichen Wirkungen verfassungswidriger Verträge. Zugleich ein Beitrag zum Vertragsschluß im Verfassungsrecht der Staatenwelt (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht. 38, 1963) insbesondere S. 59 ff., 92 ff.

Gegenzeichnung durch den Außenminister die Ratifikationsurkunde. Bisher war das jedoch nur bei der Konvention gegen den Völkermord der Fall. Die parlamentarische Kontrolle beschränkt sich auf Mißbilligungsanträge. Da der Vertragsinhalt nicht automatisch innerstaatliches Recht wird, legt das Kabinett dem Knesset im allgemeinen die Verträge vor, deren Ausführung eine Änderung des israelischen Gesetzesrechts oder wesentliche Ausgaben erfordert. Das geschieht jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

Mme. Lapidoth, Lehrbeauftragte an der Universität zu Jerusalem, bemüht sich um den Nachweis, daß diese (vor allem auf die Ordonnance von 1948 betr. den Funktionsübergang von der Mandatsmacht auf die israelische Regierung gestützte) Praxis im Widerspruch zu Art. 6 des Übergangsgesetzes von 1949 steht und damit unzulässig ist. Diese schlecht redigierte Norm «Le Président de l'Etat signera les traités avec des Etats étrangers qui auront été ratifiés par la Knesset ...» legt die Verf. so aus: «les lettres de ratification de tous les traités soumis à ratification seront signées par le Président de l'Etat après que la Knesset les aura approuvées» (S. 73). Den Kreis der ratifikationsbedürftigen Verträge faßt sie sehr weit, ohne ihn genau zu umreißen. Damit weitet sie gegenüber der Praxis vor allem die parlamentarische Beteiligung am Vertragsschluß aus, nähert aber zugleich die Befugnisse des Präsidenten stärker den heute vorwiegenden Verfassungsnormen über die Stellung des Staatsoberhauptes an. Die eingehende Untersuchung des israelischen Rechts berücksichtigt gebührend das vorausgegangene britische und das Mandatsrecht. Vorangestellt ist eine einleitende, bei aller Kürze einprägsame und nützliche Übersicht über die Meinungen zur Vertragsschlußkompetenz nach Völkerrecht. Ein Anhang enthält typische israelische Vollmachts- und Ratifikationsurkunden, eine sorgfältige Bibliographie und ein Sachregister.

Die Arbeit ist – gleich, wie man sich zu den gegen eine 15-jährige Staatspraxis (Gewohnheitsrecht?) gewendeten Thesen stellt – in der Klarheit ihrer Gedankenführung vorbildlich. Sie gibt ein eindrucksvolles Beispiel für die Gefahren, die entstehen würden, wenn das Völkerrecht die Gültigkeit internationaler Verträge mehr als unbedingt nötig von der Beachtung des Staatsrechts der Parteien abhängig machen würde²⁾, und ist – wie auch Charles Rousseau im Vorwort feststellt – nicht zuletzt unter diesem Gesichtspunkt auch für den Völkerrechtler von besonderem Interesse.

W. K. G e c k

Law and Politics in Space. Specific and Urgent Problems in the Law of Outer Space. Ed. by Maxwell C o h e n (Proceedings of the First McGill Conference on the Law of Outer Space, 12 and 13 April 1963). Montreal: McGill University Press 1964. 221 S. (Dokumentensammlung, Bibliographie und Sachregister im Anhang). 5.– \$ geb.

Klar wird hervorgehoben, daß mit einer Inangriffnahme verschiedener Weltraumrechtsprobleme nicht mehr gezögert werden kann. Die viel gelobte Resolution 1721 der UN-Generalversammlung von 1961 (nicht 1960, so S. 14) scheint

²⁾ Vgl. die in der vorigen Anm. erwähnte Monographie, *passim*.

hierfür wenig abzuwerfen. Vier Problemgruppen werden auf dieser von der McGill University mit Ford-Geldern organisierten Tagung behandelt:

1. Über Fernmeldewesen und Weltraum referierte *Feldman* (S. 23 ff.). Obwohl der Telecommunication Satellite Act von 1962 den USA die Teilnahme fremder Staaten in beschränktem Umfang gestattet und 20% des Kapitals vom Ausland bereitgestellt wird (S. 33), sei die auf Grund dieses Act geschaffene Organisation durchaus amerikanisch (S. 25). Der amerikanische Satellit »Telstar« werde von Privatunternehmen gebaut und betrieben. Die Sowjets lehnen Privatunternehmen ab: der Staat allein solle im Weltraum tätig sein (S. 31).

2. Berichterstatter für Verunreinigung und Kontaminierung (radioaktive Verseuchung) im Weltraum war *John A. Johnson* (S. 37 ff.). Bei Mondlandung müsse sichergestellt werden, daß der Mond und dessen Umgebung nicht kontaminiert werden. Der »West-Ford«-Versuch der USA (Nadelkreis um die Erde) werde in der Gelehrtenwelt scharf kritisiert, ebenso in der Sowjetunion. Jetzt habe man diese Versuche wegen Unzweckmäßigkeit eingestellt. *John Cobb Cooper* betonte, daß kein Staat im Weltraum ein Vetorecht habe, so wenig wie im Seerecht. Die Diskussion ergab als Hauptschwierigkeit die Schaffung eines zuständigen Organs zur Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen.

3. Über Waffenkontrolle, Abrüstung und Erkundung im Weltraum berichtete *John T. McNaughton* (S. 63 ff.). Wenn der Killian Report von 1958 an Präsident Eisenhower behauptete, der Weltraum sei für Kriegszwecke nicht wichtig, so treffe dies jedenfalls heute nicht mehr zu. Satellitenbomber seien freilich zur Zeit zu teuer und weniger wendig als die "Intercontinental Ballistic Missiles" (deshalb, so möchte der Unterzeichnete hinzufügen, haben die USA und die Sowjetunion am 17. 10. 1963 in der Resolution A/5571 und 1884/XVIII der UN-Generalversammlung vereinbart, keine Atomladungen oder sonstige Massenvernichtungswaffen auf Umlaufbahn oder sonst in den Weltraum zu bringen). Solange es kein allgemeines Abrüstungsabkommen gebe, sei ein Verzicht der Weltraumstaaten auf Vorbereitung der Verteidigung im Weltraum nicht zu erwarten. Dabei handle es sich vorerst hauptsächlich um Hilfsfunktionen der Kriegführung wie Meteorologie, Beobachtung usw. *Leonhard C. Meeker* behandelt die Sonderfrage der Erkundung (S. 75 ff.), hält diese in Friedenszeiten zu meteorologischen und geodätischen Zwecken für erlaubt, hauptsächlich zur Gewährleistung der internationalen Sicherheit, ohne daß sich Sicherheits- und allgemeine Forschungszwecke trennen ließen. Diskutiert wurde vor allem darüber, ob Gewohnheitsrecht auch durch einseitige Handlung oder nur durch mehrseitige Anerkennung entstehen könne. Mit Recht schien die letztere Auffassung zu überwiegen.

4. Aussichten für eine rechtliche Ordnung im Weltraum: *Oscar Schachter* (S. 95 ff.) scheint die Resolution 1721 an normativer Bedeutung zu überschätzen, denn tatsächlich ist sie lediglich eine Empfehlung, keine Entscheidung. Der Bericht von *McDougal* ist der umfangreichste. Während *Schachter* die internationalen Organisationen in den Vordergrund stellt, unterstreicht *McDougal* (S. 105 ff.) die Rolle des Gewohnheitsrechts. Seine Darlegung hält sich im Rah-

men seiner bekannten "procedures by which criteria for decision, or policies, are projected as authoritative community expectation or prescription" (S. 107). Er lehnt eine Trennung zwischen Erde und Weltraum ab. Weltraumrecht möchte er nicht als von zwei Großmächten erzeugtes Recht sehen (S. 110 ff.), er räumt aber ein, daß zur Zeit die Normenbildung von Großmächten abhängt (S. 111 f.); schließlich werde aber keine einen zwischen ihnen entstandenen Streit gewinnen (S. 112). Aus der Freiheit im Weltraum leitet er keine automatische Erkundungsfreiheit her, sondern er möchte nach dem Muster der Anschlußzonen und der Selbstverteidigung und nach dem Maßstab der *reasonableness* eine solche Freiheit beschränken. Eine Grenzziehung zwischen Luft- und Weltraum hält er für unmöglich und unzweckmäßig. Dem kann, unter heutigen Bedingungen, nur zugestimmt werden.

Juliaan G. Verplaetse, Gent

Legal Advisers and Foreign Affairs. Edited by H. C. L. Merillat. Published for the American Society of International Law. New York: Oceana Publications, Inc., Dobbs Ferry. 1964. XI, 162 S. 4.—\$ geb.

Die von so vielen Skeptikern bezweifelte Wirksamkeit des Völkerrechts in den internationalen Beziehungen hängt weitgehend davon ab, wieweit bei den außenpolitischen Entschlüssen der verantwortlichen Staatsmänner und auch bei der Behandlung der Routineangelegenheiten des zwischenstaatlichen Verkehrs rechtliche Überlegungen angestellt und berücksichtigt werden. In dieser Hinsicht aber ist die Rolle aufschlußreich, die in den Außenministerien von den zur völkerrechtlichen Beratung der politischen Leitung berufenen Juristen in der Vergangenheit gespielt worden ist und gegenwärtig gespielt wird. Eine umfassende Untersuchung hierüber könnte nicht nur einen interessanten Aspekt der diplomatischen Geschichte eröffnen, der bisher fast völlig vernachlässigt worden ist; sie würde auch eine wesentliche Voraussetzung für eine nicht an der Oberfläche der Erscheinungen haften bleibende Beantwortung der Frage nach der Effektivität des Völkerrechts bilden. An einer solchen Untersuchung fehlt es bisher; sie könnte wohl auch nur das Ergebnis einer die Akten vieler Staaten erfassenden Arbeit sein, die beträchtliche Hindernisse zu überwinden haben und im übrigen ihrem Umfange nach nicht nur die Kräfte eines einzelnen Forschers übersteigen würde. Was erreichbar erscheint, ist jedoch eine Bestandsaufnahme der organisatorischen und personellen Vorkehrungen, die von den Staaten getroffen worden sind, um die laufende völkerrechtliche Beratung ihrer Regierungen sicherzustellen; und schon hieraus würden sich immerhin gewisse Rückschlüsse auf die praktische Bedeutung des Völkerrechts im zwischenstaatlichen Verkehr ziehen lassen. Einen ersten Schritt in dieser Richtung hat die American Society of International Law mit einer von ihr im September 1963 in Princeton veranstalteten Konferenz getan, an der unter dem Vorsitz von J. N. Hyde Vertreter von zwölf Staaten (Argentinien, Kanada, Kolumbien, Japan, Malaysia, Mexiko, Niederlande, Nigeria, Philippinen, Vereinigte Arabische Republik, Vereinigtes Königreich und USA) sowie auch ein Vertreter des Rechtsberaters des UN-Generalsekretärs teilnahmen. Die von den Teilnehmern, unter denen sich die höchsten Juristen der Außen-

ministerien mehrerer beteiligter Staaten befanden, über die Verhältnisse in ihren Heimatstaaten vorgelegten schriftlichen Berichte bilden zusammen mit einem einleitenden Gesamtbericht von Merrillat den Inhalt des vorliegenden Bandes. Das sich aus ihm ergebende Bild kann zwar nur mit erheblichen Vorbehalten als repräsentativer Querschnitt gelten; denn wenn die auf der Konferenz vertretenen Staaten auch mit Bedacht so ausgewählt worden waren, daß alle großen Erdteile einschließlich Afrikas mindestens durch einen Staat vertreten wurden, so fehlten doch nicht nur sämtliche Ostblockstaaten, sondern auch die meisten europäischen Staaten (darunter Deutschland, Frankreich und Italien), ohne deren Einbeziehung sich in Anbetracht ihrer besonders reichen Erfahrungen auf allen Gebieten der Diplomatie und der internationalen Beziehungen ein auch nur annäherndes Gesamtbild kaum gewinnen läßt. Aber die vorliegenden Berichte lassen immerhin deutlich werden, daß alle in ihm behandelten Staaten für eine ständige völkerrechtliche Beratung ihrer Regierungen sorgen, wobei in organisatorischer Hinsicht allerdings ganz verschiedene Lösungen gefunden worden sind. Großbritannien, die Niederlande und die USA haben sich ein besonderes Corps von *legal advisers* geschaffen, die zwar in die Hierarchie der Außenministerien eingegliedert sind, aber dort eine verhältnismäßig selbständige Stellung haben und eine vom diplomatischen Dienst getrennte Laufbahn zurücklegen. Argentinien, Kanada, Kolumbien, Japan, Mexiko und die Philippinen besetzen die Rechts- und Vertragsabteilungen ihrer Außenministerien dagegen mit juristisch vorgebildeten Beamten des allgemeinen diplomatischen Dienstes, denen im periodisch üblichen Wechsel auch Auslandsposten und andere Verwendungen in der Zentrale offenstehen. Neben diesen beiden Systemen läßt sich bei einigen zum britischen Commonwealth gehörigen Staaten (Malaysia, Nigeria) als dritte Alternative eine Zentralisierung der Rechtsberatung der gesamten Regierung beim Justizministerium oder bei einem "Attorney General" feststellen, ein System, das auf die britische Tradition der *law officers* zurückgeht und sich wohl auf die Dauer den wachsenden praktischen Bedürfnissen der Außenministerien hier ebenso wenig gewachsen zeigen dürfte, wie dies in Großbritannien selbst der Fall gewesen ist. Die Vor- und Nachteile der beiden erstgenannten Systeme werden besonders in den Berichten von Cadieux (Kanada), Nakagawa (Japan) und Parry (Großbritannien) deutlich; sie hängen so eng mit der allgemeinen Organisation des auswärtigen Dienstes, den Eigentümlichkeiten des nationalen Beamtenrechts und auch dem materiellen Rechtssystem der einzelnen Staaten zusammen, daß es kaum möglich erscheint, der einen oder der anderen Lösung den generellen Vorzug zu geben. Das angelsächsische System eines besonderen Corps von *legal advisers* kann zweifellos vor allem die Vorteile der personellen Kontinuität und einer entsprechenden Gewähr für hohe fachliche Qualifikation und ständig wachsende Erfahrungen der mit der Bearbeitung von Rechtsfragen betrauten Beamten für sich buchen. Demgegenüber setzt das integrierte System, das neben der Homogenität des auswärtigen Dienstes vor allem eine enge Koordination politischer und rechtlicher Überlegungen erreichen will, eine besonders sorgsame Personalpolitik voraus, um trotz häufigerem personellen Wechsel in den juri-

stischen Büros der Außenministerien eine fachlich zuverlässige Behandlung völkerrechtlicher Fragen sicherzustellen. Das letztere System ist bekanntlich auch im deutschen Auswärtigen Amt seit jeher befolgt worden.

D. von Schenck, Bonn

Leibholz, Gerhard: Das Verbot der Willkür und des Ermessensmißbrauches im völkerrechtlichen Verkehr der Staaten. Karlsruhe: Müller 1964. V, 49 S. 7.– DM kart.

Die Schrift ist ein unveränderter Neudruck einer unter gleichem Titel in ZaöRV Bd. 1 Teil 1 (1929), S. 77–125 veröffentlichten Abhandlung. Verf. wollte und will zeigen, daß das Willkürverbot als rechtliche Grenze jeder Ermessensausübung und als unabhängig von Regeln des Vertrags- und Gewohnheitsrechts bestehendes Prinzip die Grundlage auch der Völkerrechtsordnung bilde, weil ohne dieses Prinzip »Recht« schlechthin nicht denkbar sei. Es handle sich um einen »material gebundenen Wertbegriff«, der sich zwar nicht eindeutig fixieren lasse und dessen Handhabung in Grenzfällen schwierig sei, der aber darum nicht etwa der praktischen Verwertbarkeit entbehre; er sei dem innerstaatlichen, insbesondere dem Verwaltungsrecht nutzbar gemacht worden und liege, wenn auch häufig ungenannt, der Bildung und Anwendung von Völkerrechtsregeln zugrunde. Verf. weist dies u. a. an Regeln des Fremdenrechts, des Staatsangehörigkeitsrechts und der Staatensukzession nach. Gegen die vor allem seinerzeit von Kelsen vertretene Auffassung, wonach der Satz *pacta sunt servanda* als Grundnorm die Grundlage des positiven Rechts abgebe, sei einzuwenden, daß sie letztlich auf einem Postulat beruhe; die Rechtsverbindlichkeit dieses Satzes ergebe sich ihrerseits erst aus dem Willkürverbot, denn eine Rechtsordnung könne nicht »bestehen, wenn allgemein gestattet sein würde, sich einseitig von vertraglich übernommenen Bindungen zu befreien« (S. 12 ff.). Es ist Verf. zuzustimmen, daß jede andere Auffassung unserem Begriff einer »Rechtsordnung« zuwiderlaufen würde; jedoch steht auch am Beginn dieser Deduktion ein Postulat, das sich nicht weiter begründen läßt und die Frage, ob man zur Ausfüllung des Begriffes »Rechtsordnung« den Satz *pacta sunt servanda* (als Konsens im weitesten Sinne) oder das Willkürverbot an den Anfang stellt, könnte sich als ein mehr terminologischer Unterschied erweisen.

Die grundlegenden Feststellungen des Verf., dargeboten in hervorragenden Formulierungen, können und sollen wohl auch nicht darüber hinwegtäuschen, daß das Problem des Willkürverbots im Normenkonflikt liegt. So zeigen die dargebotenen Beispiele der »Willkür«, daß dieser Begriff nicht frei im Raum steht, sondern vor allem dann relevant wird, wenn die Rechtsausübung an den Rechten anderer zu messen ist, wenn also, vereinfacht ausgedrückt, zwei oder mehrere Berechtigungen des positiven Rechts im Widerstreit stehen und nun der auflösende Obersatz gefunden werden muß. Das Problem der sicheren Auffindung dieses Obersatzes ist natürlich mit dem Verweis auf das Willkürverbot nicht gelöst. Im innerstaatlichen Recht wird und muß es letztlich »entschieden« werden, soll die Rechtsordnung sich nicht selbst zerstören; im Völkerrecht, zumal bei fehlender Gerichtszuständigkeit, stellt sich die Frage härter.

Manche Partien der Abhandlung zeigen, wie sehr das Völkerrecht sich in den letzten 35 Jahren gewandelt hat. So geht Verf. (S. 6) davon aus, daß die überwiegende Lehre im Völkerrecht bei der Deliktshaftung kein Verschulden fordere, sondern sich mit der Erfolgshaftung begnüge (vgl. dazu heute G. D a h m, Völkerrecht, Bd. 3, S. 224 ff.). Auch wird das Völkerrecht als eine im Prinzip ausschließlich die Staaten verpflichtende und berechtigende Rechtsordnung charakterisiert, und dem Individuum wird (noch) kein Platz in ihr zugewiesen (S. 8). Das Völkerrecht sei auch eine reine Koordinationsordnung (S. 10), eine These, die im Hinblick auf die Rechtsnatur des völkerrechtlichen Willkürverbots, wie Verf. es sieht, nicht ohne Einfluß ist, die aber wohl heute, insbesondere angesichts der, wenn auch begrenzten, Anerkennung allgemeiner Menschenrechte als »Überordnung« der Modifizierung bedürfte. Durchaus modern aber mutet die vom Verf. trotz der in anderem Zusammenhang behaupteten reinen Koordinationsordnung des Völkerrechts abgegebene Stellungnahme zu Fragen der *clausula rebus sic stantibus* an (S. 16). Hier zeigt sich, wie ernst es Verf. seinerzeit mit dem Verbot des Ermessensmißbrauchs war und wie sehr man ihm zu danken hat, daß er vorausschauend versuchte, wenn auch leider für die alsbald einsetzende Entwicklung und zum Schaden des Deutschen Reiches ohne Erfolg, Prinzipien zur Geltung zu verhelfen, ohne die das Völkerrecht als Friedensordnung nicht bestehen kann. So ist dieses Buch gleichermaßen als Zeitdokument und als wegweisend wertvoll.

K. Doehring

M a r c i c, René: Verfassung und Verfassungsgericht. Wien: Springer 1963.

X, 212 S. 23.80 DM brosch.

Der Verfasser ist Publizist in mehrfachem Sinne: Chefredakteur der »Salzburger Nachrichten« und Staatsrechtslehrer, seit 1964 Ordinarius für Rechts- und Staatsphilosophie an der Philosophischen Fakultät der im Vorjahr wiedergegründeten Universität Salzburg, der eine juristische Fakultät noch fehlt. M. hat sich, ausgehend von der ihn bewegenden Frage: wie ist Begrenzung der Staatsgewalt möglich? (S. 51), für den Weg vom Gesetzesstaat zum Richterstaat entschieden, gipfelnd in der Verfassungsgerichtsbarkeit.

In der hier anzuzeigenden, gediegenen Schrift geht er, den auch sonst methodische Strenge auszeichnet, schrittweise so vor, daß er zunächst »Die Verfassung« (S. 1), sodann unter »Recht und Gericht« die »Wesenszusammenhänge« von Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit untersucht (S. 58), um schließlich (ab S. 79) den Schwerpunkt auf »das Verfassungsgericht« zu legen.

Von jeher Interpret der aristotelisch-thomasischen Naturrechtslehre, sucht er sie nunmehr mit den Lehren der Wiener Schule (K e l s e n) zusammenzuzwingen (die Grundnorm korrespondiere jener, schreibt er S. 24), indem er den Einheitsgrund (S. 27 Anm. 15) für den Ordnungsentwurf Verfassung als das Fundament beider Anschauungen bezeichnet (S. 8). Seine Arbeit enthält Ansätze zu einer »reinen Naturrechtstheorie« (Vorwort). Die normativ vorgestellte Ordnung, die auf der Grundnorm (S. 12) in ihrer hypothetischen Absolutheit (S. 14, 24 Anm. 7) ruht, ist danach, in ihrer Entfaltung, der Ursprung des Prozesses als eines Verfahrens des Herstellens oder Vorstellens (S. 11). Die Verfassung im

materiellen Sinn ist die Prozeßordnung der Gesetzgebung (S. 33, 49 Anm. 87, S. 73 f., 210).

Der Staat ist wesentlich Rechtsherrschaft; dieses Rechtskonzept verweist zwingend auf das Gericht (S. 64): Kritisches Vermögen, die nötige Unterscheidung zwischen Akt und Scheinakt, fordert Entscheidung. Die Klammer zwischen Rechtsstaat und Demokratie bildet die Beteiligung der Rechtsunterworfenen (S. 64, 67 f., 210 f.) an der Rechtserzeugung, grundsätzlich letztlich vor Gericht (S. 131).

Ist jede Ordnung in Stufen gefügt, so liegt damit der nächste Gegenstand der Verfassungsgerichtsbarkeit fest, und er ist allumfassend: Kontrolle der Geltung von Normen – Normenkontrolle im weitesten Sinne also (schon S. 26 ff., 73 f.). Gemessen wird »eigentlich ... der Tatbestand des Verfahrens ...«, in dem die von der Prüfung betroffene Norm hergestellt worden ist; dies selbst dort, wo die Verfassungsgemäßheit des Gesetzesinhalts untersucht wird (S. 127). Die möglichen Verfahrensarten vor der Institution Verfassungsgericht betrachtet er als Funktionen (S. 90). Der noch weiteren Prozessualisierung setzt er »die betont objektive Struktur des Verfahrens« (S. 91 f.) entgegen, im Anschluß an die Rechtskreislehre von Friesenhahn (der spätestens BVerfGE Bd. 6, S. 32 ihre Geschlossenheit genommen hat). Systematisch gehört hierher auch der letzte Abschnitt des Buches über die »Natur« des Verfassungsgerichts.

Folgerichtig tritt nach dem Gericht (unzutreffend S. 112 Anm. 91: Der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes sei noch nicht errichtet) und den Gegenständen der Verfassungsgerichtsbarkeit (Zuständigkeiten) der Kreis der Antragsberechtigten in das Blickfeld von Marcic (mißverständlich S. 138 die Bezeichnung der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland als »oberstes Bundesorgan«). Ein sehr weitgespannter, aber vor allem für den deutschen Frühkonstitutionalismus geradezu verstümmelt kurzer Abriss der Institutionen- und Ideengeschichte beschließt das Buch (ab S. 168).

Die reichen rechtsvergleichenden Hinweise bieten freilich oft einen nur geringen Erkenntniswert, wenn sie sich nämlich in einer Paraphrase des Gesetzestextes erschöpfen (Methodenprobleme der Rechtsvergleichung und der Projektion von Prozeßrecht auf materielles Recht). Das zeigt sich vor allem für die Frage: wer soll antragsberechtigt sein? – einer zunächst politischen Entscheidung also. Doch ist M. eine umfassende Assoziationsfähigkeit und eine ungewöhnliche Darstellungskunst zu bescheinigen (so für Zypern, S. 140 mit S. 139 und 152, 162).

Mit seinem österreichisch feinen Sprachgefühl entfaltet M. nicht nur die Grundnorm, sondern auch das Wort, häufig zurückgreifend auf Heidegger. Seine Darstellung ist österreichisch-konstruktiv, philosophisch-historisierend. Der idealische Schwung, mit dem M. die Verfassungsgerichtsbarkeit feiert, wird m. E. am ehesten in Frage gestellt durch die auch in der Bundesrepublik Deutschland schon zu lange vernachlässigte Frage nach der Legitimation eines Verfassungsgerichts. Die Erörterung dieses Problems in einer noch nicht erschienenen Grundlegung hat M. im Vorwort in Aussicht gestellt.

Die sehr geprägte Eigenständigkeit der Schau des Verfassers ist wohl die Ursache dafür, daß eine eingehende Auseinandersetzung mit Gegenpositionen weit-

hin unterbleibt, wie sich schon in der Literatúrauswahl zeigt. Die gleichwohl gelungené systematische Geschlossenheit láßt um so eher ein Register vermissen; es würde die nachhaltige Ausschöpfung dieser sehr beachtenswerten Fundgrube fühlbar erleichtern.

W. G r u n d m a n n, Karlsruhe

von Münch, Ingo: Das völkerrechtliche Delikt in der modernen Entwicklung der Völkerrechtsgemeinschaft. Frankfurt/Main: Keppler 1963. XV, 356 S. 70.– DM geb.

Vielleicht ist es kein Zufall, daß dieses Buch in Frankfurt am Main entstanden ist. Hat doch Karl Strupp, der in den 20er Jahren mit zwei bedeutsamen Arbeiten über das völkerrechtliche Delikt hervorgetreten ist (und nicht nur mit ihnen), länger an der Universität dieser Stadt gewirkt, und die »Mittelbare Staatenhaftung« von Friedrich Klein ist meines Wissens gleichfalls auf diesem Boden gewachsen. So mag schon der völkerrechtliche *genius loci* dazu beigetragen haben, daß unser Verf. nun im wesentlichen denselben Gegenstand zum Thema dieser seiner Habilitationsschrift gemacht hat.

Bereits ein Vergleich mit jenen örtlichen Vorläufern zeigt den ganzen Abstand sowie den Fortschritt der seitdem erreichten völkerrechtlichen Erkenntnis, freilich zugleich das Auftauchen neuer Probleme der verschiedensten Art und damit wieder entsprechender Zweifel. Aber auch einem Vergleich mit der übrigen Lehre, gleichviel welcher Zeit oder Herkunft, hält das vorliegende Buch in nahezu jeder Hinsicht stand. Bekanntlich ist die Literatur über das völkerrechtliche Delikt, weltweit wie sie im Völkerrecht heute allgemein ist, beinah unübersehbar geworden, die beigefügten Schriftumsverzeichnisse zeigen es zur Genüge. Auch die Fülle der einschlägigen Materialien, von denen die wichtigsten aus unserem Jahrhundert in einem Anhang dankenswerterweise wiedergegeben sind, läßt nichts zu wünschen übrig. Schließlich das »Sündenregister« der internationalen Staatenpraxis, d. h. die vorgekommenen Deliktsfälle: bei ihrer Zusammenstellung beschränkt sich der Verfasser auf die letztgenannten fünf Jahre (S. 60) und gleichwohl benötigt er mehr als 30 engbedruckte Seiten, sie nur in Kürze aufzuführen! – Damit ist das wissenschaftliche Fundament umrissen, das der Darstellung zugrunde liegt. Minutiöse Kenntnis des immensen Stoffes, einleuchtender Aufbau, saubere Unterscheidungen, klare Deduktionen, insgesamt große wissenschaftliche Sorgfalt: diese und andere Eigenschaften zeichnen das Werk schon *prima vista* aus. Sie machen es zu einer aufschlußreichen und anregenden Lektüre.

Was den Inhalt anbetrifft, so wird das völkerrechtliche Delikt in allen seinen Vor-, Haupt-, Einzel- und Nebenfragen behandelt. Mit dieser, gewiß nur pauschalen Aussage muß ich mich vorliegend begnügen, da es unmöglich ist, die vielfältigen Bereiche, auf die sich die Untersuchung erstreckt, mit wenigen Sätzen zu umreißen; für das Nähere sei auf das Inhaltsverzeichnis verwiesen. Gleichwohl mußte der Verf. gewisse Einschränkungen vornehmen. Nicht einbezogen sind das Notrecht, die Repressalie, auch das gesamte Kriegsvölkerrecht (soweit sich daraus nicht Konsequenzen für das Friedensvölkerrecht ergeben), ferner der nicht unwichtige Komplex der Folgen eines deliktischen Verhaltens, d. h. die Wiedergut-

machung in ihren verschiedenen Formen. Die Darstellung endet mithin an dem Punkte, an welchem – im Anschluß an das Delikt selber, seine Kriterien und deren vielfältige Problematik – die völkerrechtliche Haftung geklärt ist. Diesen Ausgrenzungen wird man Verständnis entgegenbringen müssen. Thematische Beschneidungen sind aus dem einen oder anderen Grund bei jeder wissenschaftlichen Arbeit nötig und bis zur »Amputationsgrenze« auch legitim, mag man hier auch die Aussparung der Wiedergutmachung bedauern. Nach der vorgelegten Leistung zu urteilen, hätte v o n M ü n c h sicherlich über dieses Schlußstück noch beachtliches zu sagen gehabt. Vielleicht kann er es bei anderer Gelegenheit nachholen.

Im Verlauf der Untersuchung stellten sich naturgemäß eine Menge von Sonderthemen, die entweder zum Gegenstand gehören oder noch an seinem Rande liegen. Ihnen nachzugehen ist der Verf., soweit ich sehe, nirgends ausgewichen. So finden sich in der Arbeit häufig Spezialstudien kürzerer oder längerer Art, gleichsam Miszellen, z. T. sogar volle Exkurse. Sie wirken indessen nicht als Unterbrechungen des Gedankenflusses, sondern bleiben den großen Zusammenhängen organisch verwoben. Im ganzen zeigen sie, daß der Verf. die Brücken zu weitergreifenden Fragen des Völkerrechts oder anderer Rechtsgebiete, insbesondere zu dem innerstaatlichen Recht der wichtigeren Länder, sehr wohl zu schlagen weiß. Aus dem Kreis der solchen Sonderthemen gewidmeten Studien seien nur genannt: diejenige über die vorliegend interessierenden Kodifikationsarbeiten der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (S. 52 ff.), die Ausführungen über Satellitenstaaten und geteilte Staaten (S. 97 ff. – besonders auch die Rechtslage Deutschlands), die Abschnitte über Internationale und Supranationale Organisationen (S. 120 ff.), die Auseinandersetzung mit einer etwas ungewöhnlichen These W. W e n g l e r's (S. 123 ff.) und – *last not least* – das eingehende Kapitel über das alte kontroverse Problem der Schuld- oder Erfolgshaftung (S. 152–169), bei dem übrigens der Verf. zu Recht eine differenzierende Haltung einnimmt.

Im ganzen will das Buch, worauf schon der Titel hindeutet, den gegenwärtigen Stand des völkerrechtlichen Deliktrechts herausarbeiten. In die ältere Geschichte greift es kaum, in die jüngere nur insoweit zurück, als es zum Verständnis des Heutigen erforderlich ist. Bezüglich unserer Zeit tritt dabei allerdings eine etwas problematische Periodisierung zutage, die von genereller Bedeutung ist; man begegnet ihr immer wieder. Verf. sieht nämlich in dem Ende des Zweiten Weltkrieges entwicklungsgeschichtlich eine wahre Zäsur, die das Zeitalter des klassischen Völkerrechts mehr oder weniger abschließt und einer neuen Epoche den Weg öffnet. Nun wird natürlich niemand übersehen oder verkleinern wollen, was sich seit 1945 innerhalb der Staatenwelt als ganzer, in den zwischenstaatlichen Beziehungen, hinsichtlich der Völkerrechtssubjekte, bei der »Internationalen Organisation« usw. zugetragen hat, insbesondere nicht die politische Ost-Westspaltung, samt daraus resultierenden Blockbildungen, Bündnissystemen, Fronten und Kampfesweisen. Aber vielfach erweckt die Lektüre doch den Eindruck – ich formuliere absichtlich extrem, in dem Buche steht das keineswegs – als ob man nachgerade zu unterscheiden hätte: zwischen dem Friedensvölkerrecht im herkömmlichen Sinne, sodann einem Völkerrecht des Kalten Krieges, schließlich einem solchen

des (heißen) Krieges, dem Kriegsvölkerrecht. Mit anderen Worten, mir scheint jener zeitliche Einschnitt überbewertet, jedenfalls zu absolut genommen (übrigens wohl auch falsch angesetzt – 1914/19?). Damit verliert die vorerwähnte Periodisierung an Wert, und Verf. vermerkt denn auch nicht selten, daß sich in diesem oder jenem Punkt gegenüber dem früheren Zustand kaum etwas oder nichts geändert habe. – All dem liegt selbstverständlich eine bestimmte Beurteilung der politischen Weltlage zugrunde, genauer eine Aussage darüber, inwieweit die Ost-Westspaltung den Bestand der Völkerrechtsgemeinschaft berührt hat. Daß diesbezüglich in unseren Jahren eine gewisse Desintegration eingetreten ist, soll gewiß nicht geleugnet werden. Doch hat es bei dem vielfältigen Auf und Ab der Geschichte ähnliches auch schon zu anderen Zeiten gegeben, ohne daß daraus derart grundsätzliche Konsequenzen gezogen werden, wie es der Verf. offenbar tut. Außerdem ist die Frage aufzuwerfen, ob gerade dieser Gegensatz das Signum der heutigen Situation des Völkerrechts darstellt oder nicht vielmehr ein anderer Gegensatz, nämlich der zwischen den »alten« und »jungen« Staaten, wobei Sowjetrußland und die Länder des europäischen Ostblocks noch zu jenen, Peking und die neuen afrikanischen Staaten etwa zu diesen gehören würden.

Wie dem auch sei, die starke Gegenwartsbezogenheit des Werkes hat selbstverständlich auch große Vorteile. Dank ihrer treten die neuartigen Erscheinungen, die unsere Zeit geboren hat, in das juristische Blickfeld. Gemeint sind damit nicht nur die völkerrechtlich relevanten Veränderungen der Staatenwelt, etwa ihre – global, kontinental und regional – wachsende Organisierung, die Ansätze zur Einbeziehung des Individuums in die völkerrechtliche Ordnung oder ähnliches mehr, sondern auch die vielfältigen Probleme, die mit der rasanten Entwicklung von Technik, Wirtschaft und Verkehr zusammenhängen. Das die Staatsgrenzen relativierende moderne Flugwesen, der Wellenkampf im Äther, die Kernenergienutzung, der Vorstoß in den Weltraum – das sind nur einige Beispiele für solche Neuerungen, welche die Völkerrechtslehre nunmehr in den Griff bekommen muß, nicht zuletzt ihrer »Deliktsträchtigkeit« wegen. So schwierig diese Vorgänge völkerrechtlich liegen, Verf. greift sie mutig an, und wenn auch seine Lösungen noch nicht überall als das letzte Wort akzeptiert werden mögen, er führt jedenfalls unsere Erkenntnis ein gutes Stück weiter.

Alles in allem: eine wohlgelungene, eine fruchtbare Arbeit.

A. Schüle, Tübingen

Parker, Reginald: Das öffentliche Recht – Verfassungsrecht und allgemeines Verwaltungsrecht – der Vereinigten Staaten von Amerika.

Wien: Springer 1963. VI, 161 S. (Rechts- und Staatswissenschaften. Hrsg. von A. Merkl, A. Verdross, K. Wolff. Bd. 20). 30.– DM geb.

Der Bestand an deutschsprachigem Schrifttum zum öffentlichen Recht der Vereinigten Staaten ist bisher gering. Das von Parker im Anschluß an sein vielbeachtetes »Privatrecht der Vereinigten Staaten von Amerika« (1960) vorgelegte Buch kann schon aus diesem Grunde auf besonderes Interesse rechnen.

Das Buch gliedert sich in zwei unterschiedlich angelegte Teile. Nach einem knappen Überblick über Geschichte und Grundprinzipien der Verfassung (S. 1–7)

werden in einem ersten Teil (S. 8–83) die einzelnen Artikel der Verfassung einschließlich der zu ihr ergangenen Amendments erläutert. Die dafür gewählte Form des Kommentars gewährleistet zwar inhaltliche Vollständigkeit, läßt Bedeutung und Zusammenspiel der verschiedenen in der Verfassung wirksamen Kräfte aber kaum in dem für nichtamerikanische Leser gewünschten Maße erkennbar werden.

Der zweite Teil (S. 84–125) ist dem allgemeinen Verwaltungsrecht gewidmet. Nach der Art eines Leitfadens werden hier neben der Organisation und den Funktionen der Bundesverwaltungsbehörden die einzelnen Formen des Verwaltungshandelns (Verordnungen, Verwaltungsentscheidungen, Untersuchungen) sowie die Grundlagen der verwaltungsrechtlichen Gerichtskontrolle geschildert. Die Darstellung lehnt sich eng an den Federal Administrative Procedure Act von 1946 an. Gemeinsam mit der Verfassung von 1787 (nicht 1789!) wird dieses Gesetz auch in englischer Sprache in einem Anhang abgedruckt.

Das Buch will nicht mehr als eine Einführung sein. Gerade um dieser Zielsetzung willen wäre es freilich zu begrüßen gewesen, hätte der Verf. sich einerseits mit einer gründlichen Darstellung der Hauptprobleme begnügt, andererseits zum Studium der Vielgestaltigkeit des amerikanischen Rechts aber durch vermehrte Hinweise auf das Schrifttum angeregt. Die zahlreichen Hinweise des Verf. auf seine eigenen Publikationen bieten insoweit keinen Ersatz. Hermann-Wilfried B a y e r

S c h n e i d e r, Hans: Die Liquidation deutschen Auslandvermögens und ihre vertragliche Hinnahme durch die Bundesrepublik. Ein Rechtsgutachten zur verfassungsrechtlichen Problematik der deutsch-niederländischen Abkommen von 1960 und 1962. Heidelberg: Recht und Wirtschaft 1964. 94 S. 9.– DM brosch.

Die Schrift gibt ein Rechtsgutachten wieder, das der Verf. im Rahmen der Auseinandersetzungen um die Rechte an den in Deutschland belegenen Vermögenswerten der AKU (Allgemeene Kunstzijde Unie) zur Frage der Vereinbarkeit des Zusatzabkommens zum deutsch-niederländischen Finanzvertrag von 1962 mit dem Grundgesetz erstattet hat.

Der Verf. setzt sich in erster Linie mit der Frage auseinander, ob diejenigen Bestimmungen des Zusatzabkommens, durch die die Rechte der ehemaligen deutschen AKU-Aktionäre an dem in Deutschland belegenen AKU-Vermögen ausgeschlossen werden, als eine mangels Entschädigungsregelung unzulässige Enteignung anzusehen sind. Der Verf. verneint diese Frage mit der Begründung, daß das Zusatzabkommen selbst keine Rechte entziehe, seinerseits vielmehr nur den Rechtszustand bestätige, der bereits früher durch Art. 3 des VI. Teils des Überleitungsvertrages und darüber hinaus durch das Gesetz Nr. 63 der Alliierten Hohen Kommission von 1951 geschaffen worden sei.

Dem von seiten der ehemaligen AKU-Aktionäre erhobenen Vorwurf, das Zusatzabkommen verletze die Rechtsweggarantie des Grundgesetzes, begegnet S c h n e i d e r mit einer ähnlichen Erwägung: Da Klagen dieser Aktionäre schon nach dem bis 1962 bestehenden Recht als unzulässig abzuweisen waren, habe das Zusatzabkommen deren Stellung auch in prozessualer Hinsicht nicht verschlechtert.

Abschließend beschäftigt sich der Verf. mit der Frage, ob und inwieweit eine etwaige Verfassungswidrigkeit des Zusatzabkommens durch die Vorschrift des Art. 142 a GG geheilt wird. In sorgfältiger Auseinandersetzung mit dem Schrifttum kommt S c h n e i d e r zu dem Ergebnis, daß mit Art. 3 des VI. Teiles des Überleitungsvertrages auch das lediglich deklaratorisch wirkende Zusatzabkommen den verfassungsrechtlichen Schutz des Art. 142 a GG genieße.

Hermann-Wilfried B a y e r

Thorneycroft, Elizabeth: Personal Responsibility and the Law of Nations. The Hague: Nijhoff 1961. 87 S. 8.– hfl.

Die Autorin geht aus von den zahlreichen Verletzungen des Völkerrechts, die wegen der Beschränkung wirksamer Sanktionen des Völkerrechts auf die Gewaltanwendung ungesühnt bleiben. In realistischer Erkenntnis der Sachlage glaubt sie nicht, daß die Staaten in irgendeiner Weise bereit wären, ihre Staatsmänner oder hohe Beamte zur Aburteilung solcher Verletzungen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit auszuliefern. Sie verfällt deshalb auf den Gedanken, eine Art internationales Ehrenstrafgericht einzusetzen, das einen Angeklagten, ohne ihn persönlich zu belangen, als *persona non grata* erklären könnte, wobei dann die einzelnen Staaten ihre Konsequenzen, vor allem in den diplomatischen Beziehungen, zu ziehen hätten. Der Schwierigkeiten bewußt, die einer staatsvertraglichen Begründung eines solchen Gerichtshofes (von der Verfasserin als "International Court of Delinquency" benannt) entgegenstehen, möchte sie diesen unmittelbar durch die Vereinten Nationen, notfalls durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit einsetzen lassen. Zusätzlich denkt sie auch an die Einschaltung des Internationalen Gerichtshofes über den Weg der Zuständigkeit für Gutachten sowie an die Einrichtung einer Staatsanwaltschaft nach dem Vorbild des französischen «Parquet». Ersatzweise sieht sie die Möglichkeit der Errichtung durch eine Anzahl von Staaten in freiem Zusammenwirken.

Die Idee ist an sich bemerkenswert und lehnt sich in der detaillierten Begründung erstaunlich stark an die Realität der zwischenstaatlichen Beziehungen an. Ob Unterscheidungen wie die, daß demokratisch gewählte Staatspräsidenten und konstitutionell regierende Könige nicht beklagbar wären, wohl jedoch die Staatsoberhäupter von »Polizeistaaten« (S. 53), praktisch durchführbar erscheinen, muß zwar bezweifelt werden. Skeptisch stimmen dürfte auch die Tatsache, daß Beispiele einer solchen Achtung, die z. B. bilateral oder multilateral auch ohne Gerichtshof sehr wohl möglich wären, bisher nur äußerst selten vorgekommen sind, was nicht auf eine Bereitschaft der Staaten zur ausgedehnten Anwendung schließen läßt.

Trotz dieser Vorbehalte nehmen die sauberen und – von einzelnen Ausnahmen abgesehen (z. B. die einseitige Beurteilung der Berliner Blockade im Anhang) – sachlich abgewogenen Darlegungen sehr für sich ein. Es ist viel von der nüchternen Urteilskraft des Engländers in dieses Büchlein eingeflossen. Als Beispiel diene die realistische und gleichzeitig liebevolle Argumentation, mit der die Verfasserin auf S. 34 eine Minimalzahl von sieben Richtern postuliert.

Wilfried S c h a u m a n n, Würzburg

Veïcopoulos, Nicolas: Traité des territoires dépendants. Tome I: Le système de tutelle d'après la Charte de San Francisco. Préface de Albert de la Pradelle. Athènes 1960. 521 S. brosch.

Die Besprechung dieses umfangreichen Werkes erfolgt zu einem Zeitpunkt, in dem die meisten ehemaligen Treuhandgebiete ihre Unabhängigkeit erlangt haben und so das Treuhandsystem der UN-Charter viel von seiner Bedeutung eingebüßt hat. Trotzdem bleibt das Buch lesenswert. Darüber hinaus ist zu bedauern, daß es dem Verf. offenbar bisher nicht gelungen ist, entsprechend seiner Ankündigung zwei weitere Bände und damit eine vollständige Darstellung der abhängigen Gebiete und ihrer internationalen Stellung vorzulegen. So haben wir nur einen Torso vor uns, aber er ist eindrucksvoll.

Der vorliegende Band gibt uns in vier Teilen eine detaillierte Darstellung des UN-Treuhandsystems. Einer historischen Einleitung folgt eine «Théorie générale du régime international de la tutelle», sodann werden das Funktionieren des Systems und die beteiligten UN-Organen vorgestellt, und schließlich werden die Pflichten der Treuhänder-Staaten näher untersucht. (Für den zweiten Band ist eine Darstellung der bisherigen Tätigkeit von Treuhandratsrat und Generalversammlung angekündigt, für den dritten die Erörterung der sonstigen abhängigen Gebiete.) An der Darstellung besticht das Bemühen, die Praxis der Vereinten Nationen in umfassender Weise auszuwerten, über der Praxis jedoch die rechtlichen Grundfragen nicht zu vergessen. Dazu gehört etwa die Erörterung der Frage, ob die internationale Treuhandschaft mit innerstaatlichen Institutionen verglichen werden könne (S. 59 ff.) – dies wird zu Recht verneint –, oder auch das für Südwestafrika bedeutsame Problem, ob die Mandatare verpflichtet waren und sind, für die Mandatsgebiete Treuhandabkommen abzuschließen (S. 103 ff.) – dies wird abweichend von der Ansicht des Internationalen Gerichtshofs bejaht. Hier wie an anderen Stellen (etwa S. 132: Die Bevölkerung der Treuhandgebiete sei selbst souverän, nur würden die Souveränitätsrechte vorübergehend von anderer Seite ausgeübt; S. 290 ff.: Das Petitionsrecht sei auch auf internationaler Ebene ein natürliches Recht jeder Person) kann man zweifeln, ob die völkerrechtliche Entwicklung mit dem Ethos des Verfassers immer Schritt hält. Aber die Lektüre ist auch da anregend, wo sich Zweifel melden. – Ein Nachteil der Darstellung besteht darin, daß der Verfasser uns mit der Aneinanderreihung von UN-Dokumenten und Petitionen förmlich überschüttet (eine Liste der Petitionen von 1946 bis 1953 umfaßt die Seiten 315–403!). Eine zurückhaltende Auswahl und eine Reduzierung der den Text überwuchernden Fußnoten hätten dem Leser wohl mehr genützt. Aber diese Mängel können nicht über die große Leistung hinwegtäuschen, die das Buch auch zu einem Nachschlagewerk hat werden lassen. **Bernhard**

Waters, Maurice: The ad hoc Diplomat: A Study in Municipal and International Law. With a foreword by Hans Morgenthau. The Haag: Nijhoff 1963. XII, 233 S. 20.– hfl. geb.

Das Völkergewohnheitsrecht hat im Laufe der Zeit einen verhältnismäßig gesicherten Bestand an Normen entwickelt, die den Status jedenfalls derjenigen Mitglieder ständiger diplomatischer Missionen, die vom Empfangsstaat als Angehörige

des »Diplomatischen Corps« akzeptiert worden sind und deren Namen im allgemeinen auf einer vom Außenministerium des Gastlandes geführten »Diplomatenliste« erscheinen, im wesentlichen regeln. Dieser Status hat in der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen vom 18. 4. 1961 neuerdings zudem eine umfassende Kodifikation erfahren, die seinen gewohnheitsrechtlichen Charakter aller Voraussicht nach erhärten und die in diesem Zusammenhang bisher bestehenden, namentlich das nicht zum Diplomatischen Corps gehörende Geschäfts- und Hilfspersonal betreffenden Zweifelsfragen hoffentlich ausräumen wird. Offen ist aber die Frage, ob der besondere völkerrechtliche Status des »Diplomaten« sich *ex definitione* auf die oberen Rangstufen des Personals ständiger diplomatischer Missionen beschränkt oder sich jedenfalls teilweise auch auf im entsprechenden Rang stehende Angehörige der Außenministerien und andere Personen erstreckt, die sich in offiziellem Auftrag ihrer Regierungen vorübergehend im Ausland aufhalten, ohne zum Personal einer ständigen diplomatischen Mission zu gehören. Die praktische Bedeutung dieser Frage wird mit der rapide fortschreitenden Intensivierung der internationalen Beziehungen immer größer. Denn die zahlreichen Delegationen, die von fast allen Staaten laufend zu internationalen Konferenzen, Verhandlungen, Besuchen und anderen Veranstaltungen ins Ausland entsandt werden, pflegen sich in erster Linie nicht aus Mitgliedern der im Gastland bestehenden diplomatischen Vertretung des Entsendestaates, sondern aus anderen Personen der verschiedensten Kategorien (Minister, Beamte, Abgeordnete, Sachverständige) zusammenzusetzen. In der Literatur ist die Frage des völkerrechtlichen Status dieses fluktuierenden Personenkreises bisher recht stiefmütterlich behandelt worden: Eine eingehende Monographie fehlt völlig, und in den meisten Lehrbüchern wird das Thema entweder überhaupt nicht behandelt oder nur mit etwas vagen Bemerkungen des Inhalts gestreift, daß wohl bis zu einem gewissen Grade die Normen über die Rechtsstellung der »echten« Diplomaten analog anzuwenden seien; daß die meisten Staaten hierfür in ihrem Landesrecht keine entsprechenden Vorkehrungen getroffen haben, wird dabei kaum erwähnt. Der Wiener Konferenz der Vereinten Nationen über diplomatischen Verkehr und Immunitäten lag zwar außer dem Entwurf der von ihr verabschiedeten Konvention über diplomatische Beziehungen noch ein Entwurf über *special missions* vor, den die Völkerrechtskommission der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit einem Bericht über die *ad hoc-diplomacy* unterbreitet hatte (Official Records of the General Assembly, Fifteenth Session, Supplement No. 9 [A/4425], S. 36 f.). Die Konferenz hat diesen etwas summarisch ausgefallenen und offensichtlich noch nicht ausgereiften Entwurf aber an die Kommission zu weiterem Studium der Materie zurückverwiesen. Dadurch ist immerhin das Interesse der Völkerrechtslehre an dem so lange vernachlässigten Thema angeregt worden. So hat ihm neuerdings Cahier in seinem Werk über »Le Droit diplomatique contemporain« (1962) einen zwar knappen, das Problem aber in seinen Umrissen klar herausarbeitenden Abschnitt gewidmet.

Mit großem Interesse nimmt man unter diesen Umständen die vorliegende Studie von Maurice Waters zur Hand. Bei der Lektüre wird allerdings sehr

bald deutlich, daß der Verfasser sich zwar mit Fleiß um die vollständige Auswertung aller in Betracht kommenden Materialien bemüht, das Thema aber unter einem sehr speziellen Aspekt angefaßt hat. Ausgangspunkt seiner Arbeit ist nämlich die von einzelnen amerikanischen Präsidenten geübte Praxis, ihnen persönlich nahestehende Berater mit besonderen Aufträgen ins Ausland zu entsenden; neben der Person des Obersten *House* ist es besonders die von *Harry Hopkins*, dessen Rolle unter Präsident Roosevelt den Verfasser fasziniert hat. Er berichtet zunächst eingehend über die verfassungsrechtlichen Kontroversen, die diese Erscheinungsform des persönlichen Regiments einiger Präsidenten in den USA ausgelöst hat. Auf den völkerrechtlichen Status der *ad hoc*-Diplomaten kommt er erst gegen Ende seines Buches zu sprechen, nachdem er zuvor noch ausführlich den bekannten Status der zum Personal ständiger diplomatischer Vertretungen gehörenden *regular diplomatic agents* geschildert hat. Hierbei macht sich bemerkbar, daß der Verfasser von Haus aus mehr der *political science* verhaftet als mit der wissenschaftlichen Behandlung von Rechtsfragen und der hierbei anzuwendenden juristischen Methode und Begriffsbildung vertraut ist. Das zeigt sich nicht nur in der etwas umständlich und kompilatorisch wirkenden Art und Weise, in der er die im Schrifttum vorhandenen Äußerungen wiedergibt, sondern auch in einzelnen Irrtümern wie z. B. seiner Annahme, daß das Institut des diplomatischen *Agréments* nur auf *comity* beruhe, ohne eine völkerrechtliche Grundlage zu haben. Zur Klärung des Begriffs und des völkerrechtlichen Status der *ad hoc*-Diplomaten trägt der Verfasser *de lege lata* und dogmatisch nur wenig bei. Wenn er zunächst begrifflich unter *special or ad hoc-agents* Personen verstehen will, die zu *temporary missions* entsandt werden, ohne daß ihre *duties* die gleiche *breadth of scope* wie die der *regular diplomats* hätten, so ist diese Definition trotz ihres richtigen Ausgangspunktes kaum befriedigend. Denn die offene völkerrechtliche Statusfrage betrifft alle von ihren Regierungen vorübergehend ins Ausland entsandten, nicht zu einer ständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung gehörenden Personen ohne Rücksicht darauf, wie eng oder weit der ihnen erteilte amtliche Auftrag ist; den ständigen diplomatischen Missionen gehören andererseits heutzutage in vielen Fällen *Attachés* für spezielle Fachgebiete (Wirtschaft, Kultur, Militär, Sozialfragen, Landwirtschaft) an, die den vollen diplomatischen Status haben, obgleich ihr Aufgabenkreis enger ist als der des eigentlichen *diplomatic agent* und an Bedeutung auch kaum mit dem Auftrag etwa eines hohen Beamten eines Außenministeriums verglichen werden kann, der mit der Regierung eines anderen Staates wichtige politische Verhandlungen oder Besprechungen führt. Die von *Waters* im übrigen getroffene Unterscheidung zwischen *miscellaneous agents* und *special agents* erscheint mir wenig fruchtbar. Die Kernfrage bleibt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange Personen, die mit besonderen Aufträgen ihrer Regierungen offiziell ins Ausland reisen, dort kraft Völkerrechts Vorrechte und Befreiungen genießen, wie sie anerkanntermaßen den Mitgliedern ständiger diplomatischer Missionen und – in etwas geringerem Ausmaß – auch dem Personal konsularischer Vertretungen zustehen. Diese sehr komplexe Frage kann nur im Rahmen einer umfassenden, alle in Betracht kommenden Fälle einbeziehenden

Untersuchung geklärt werden. Terminologisch war es kein glücklicher Griff der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen, das Problem unter dem Stichwort der *ad hoc-diplomacy* zu behandeln. Denn die Begriffe der »Diplomatie« und der »Diplomaten« bezeichnen sowohl im allgemeinen wie im völkerrechtlichen Sprachgebrauch sachlich und personell nur eine bestimmte Ebene, nicht aber alle Kanäle des zwischenstaatlichen Verkehrs. Die Völkerrechtskommission hat dies im Verlauf ihrer Betrachtungen auf einen entsprechenden Hinweis von Ago auch erkannt und in der Definition der *special missions* das zur Kennzeichnung ihrer Aufgaben zunächst verwendete Adjektiv *diplomatic* durch *official* ersetzt. Walters hat sich hierdurch nicht davon abhalten lassen, seiner Arbeit den schillernden Begriff des *ad hoc-diplomat* zugrunde zu legen; er hat sich zudem den Blick durch die singuläre Rolle gefangen nehmen lassen, die in der Geschichte der neueren Diplomatie von Außenseitern wie House und Hopkins gespielt worden ist, ohne den Umständen nach praktische völkerrechtliche Statusfragen aufgeworfen zu haben. Auf diese Weise ist seine Perspektive etwas eng und die Tendenz seiner Vorschläge allzu vereinfachend dahin ausgefallen, den Begriff des »Diplomaten« fast ohne Begrenzung auszuweiten und dadurch seiner spezifischen Merkmale zu entkleiden. Doch kann seiner abschließenden Feststellung, daß die Unklarheit über den völkerrechtlichen Status der *special missions* und der *special agents* nur durch eine vertragliche Kodifikation beseitigt werden könne, durchaus zugestimmt werden. Hier liegt in der Tat für die zur Vorbereitung einer solchen Kodifikation berufene Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen eine ebenso wichtige wie lohnende Aufgabe, deren Schwierigkeit zwar nicht zu verkennen ist, aber doch keineswegs unüberwindlich erscheint. Der Kommission ist für ihre diesjährige Sitzung (Mai-Juni 1964) von ihrem Mitglied Bartoš ein eingehender "Report on Special Missions" vom 1. 4. 1964 (A/CN. 4/166) vorgelegt worden; das Thema Special Missions steht als Punkt 4 auf ihrer Tagesordnung.

D. von Schenck, Bonn

Wolfram, Dieter: Die Assoziierung überseeischer Gebiete an die EWG.

Eine Untersuchung der völkerrechtlichen Problematik. Köln, Berlin, Bonn, München: Heymann 1964. 140 S. (Schriftenreihe Annales Universitatis Saraviensis, Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Abteilung). brosch.

Die Arbeit leidet unter der – keinesfalls dem Verfasser anzulastenden – Schwierigkeit jeder wissenschaftlichen Beschäftigung mit Rechtsfragen der Europäischen Gemeinschaften. Die Entwicklung ist in diesem Bereich so stürmisch, daß Arbeiten oft schon beim Erscheinen nicht mehr den neuesten Stand wiedergeben, besonders wenn sie, wie hier, durch das Promotionsverfahren verzögert worden sind. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die Rechtslage der mit der EWG assoziierten Länder Afrikas nach Erlangung der Selbständigkeit. Diese Rechtslage ist weitgehend durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen Staaten vom 20. 7. 1963 geklärt worden, das am 1. 6. 1964, also etwa bei Erscheinen der Arbeit, in Kraft getreten ist (vgl. dazu ZaöRV Bd. 24, 1964, S. 472 ff.). Der Verfasser konnte es nur noch in Hinweisen und Ausblicken berücksichtigen. Trotzdem ist zu begrüßen, daß sich der Verfasser noch zur Veröffentlichung entschlossen

hat; denn ihm kann bescheinigt werden, daß er stets bemüht war, über die aktuellen Probleme hinaus zu den Grundfragen vorzustoßen.

Das gilt vor allem vom ersten Teil der Schrift, in dem versucht wird, einen allgemeinen Begriff der Assoziation zu entwickeln (S. 15 ff.). Dabei verfährt der Verfasser in der Weise, daß er den bisherigen Sprachgebrauch verwirft und als Assoziation lediglich die durch die Europäischen Gemeinschaften entwickelte Form der institutionalisierten Teilhabe eines Nichtmitglieds an einer internationalen Organisation bezeichnet. Es fragt sich allerdings, ob damit der eingebürgerte Sprachgebrauch nicht doch unterschätzt wird, besonders wenn man den Ursprung des Wortes berücksichtigt (z. B. im französischen Recht = Verein; ebenso etwa "European Free Trade Association"). Es fragt sich aber vor allem, ob es methodisch fruchtbar ist, einen Begriff der Assoziation, wie sie aus der konkreten Situation der Europäischen Gemeinschaften heraus entstanden ist, abstrakt aufzustellen und die konkreten Erscheinungsformen daran zu messen. Der Begriff hat für sich allein noch keinen Erkenntniswert. Er muß aus der Analyse der Vertragsbestimmungen und ihrer Anwendung entwickelt werden, wie es etwa *Pescatore* (*Recueil des Cours* Bd. 103, 1961 II, S. 138 ff.), den der Verfasser noch nicht berücksichtigt hat, gezeigt hat. Vielleicht wäre der Verfasser dann nicht bei einer auf das Formale beschränkten Definition stehen geblieben.

Die Hauptteile der Arbeit sind einer sorgfältigen Darstellung der Assoziationsregelung im EWG-Vertrag (S. 39 ff.) und der Entwicklung in Afrika (S. 65 ff.) sowie der rechtlichen Folgerungen, die sich aus ihr für die Assoziation ergeben (S. 87 ff.), gewidmet. Der Verfasser ist der Auffassung, daß das Assoziationsverhältnis zwischen der EWG und den selbständig gewordenen Ländern unverändert fortbestanden hat, nachdem letztere ihren Fortsetzungswillen erklärt hatten. Für die Neugestaltung des Assoziationsverhältnisses nach Ablauf des Durchführungsabkommens sollen die Assoziierten völlig frei sein, während die EWG verpflichtet sein soll, einer Assoziation zuzustimmen (S. 122). Er gewinnt die Lösung vor allem aus der in der Schlußakte der Regierungskonferenz zur Gründung von EWG und EAG enthaltenen Absichtserklärung für die weitere Assoziierung Somalias, dessen Unabhängigkeit beim Vertragsschluß bereits abzusehen war. Während aber die Verfechter der Kontinuitätsthese sonst aus dieser Erklärung nur auf den Willen der Vertragspartner für die Auslegung der Vertragsbestimmungen schließen, will der Verfasser aus ihr Rechtsansprüche der selbständig gewordenen Staaten herleiten (S. 98 f.). Das ist aus verschiedenen Gründen problematisch, vor allem widerspricht es dem Charakter einer Absichtserklärung. Weiter ist nicht recht verständlich, daß der Verfasser einerseits feststellt, die Bestimmungen des Vertrages paßten nicht auf Beziehungen zu vollsouveränen Staaten (S. 54), andererseits aber die Fortgeltung dieser so geregelten Assoziierung annimmt und dabei Abweichungen von den Bestimmungen ohne die für Vertragsänderungen erforderliche Form (Art. 236) ohne Bedenken zuläßt (S. 116). Im Grunde geht es dem Verfasser darum, daß sich die Mitgliedstaaten nicht von der übernommenen Verantwortung gegenüber Afrika ohne weiteres lossagen sollen, und zwar noch dazu aus einem vom Vertrag erstrebten Anlaß, nämlich der Erlangung der Selbständigkeit. Nach

dem Inkrafttreten des Abkommens ist deutlich geworden, daß dies von niemandem beabsichtigt war. Den Gegnern der Kontinuitätsthese ging es nur um die Beseitigung der überholten Regeln des Vierten Teiles des EWG-Vertrages und um freien Raum für die künftige Entwicklung. Für die Zukunft sollte sichergestellt werden, daß das Abkommen die alleinige Grundlage des Assoziationsverhältnisses darstellt.

Auch sonst vertritt Verfasser vielfach Ansichten, denen widersprochen werden muß. So sieht der Verfasser den EWG-Vertrag als einen Vertrag »vorwiegend politischer Natur« an (S. 88), obwohl der Vertrag doch sicher – bei allem politischen Hintergrund – primär wirtschaftliche Materien betrifft. Er konstruiert aus der Absichtserklärung heraus die Sonderform einer nur »wirtschaftlichen« Assoziation mit den überseeischen Ländern (S. 117 ff.), obwohl doch Art. 238 (wenn es eine »politische« oder »normale« Assoziierung überhaupt gibt!) eine schematische Differenzierung nicht rechtfertigt. Er lehnt schließlich auch die Rechtfertigung der Assoziation im GATT als Freihandelszone ab (S. 123 ff.); dazu sei auf die gründliche Untersuchung von Steinberger, GATT und regionale Wirtschaftszusammenschlüsse (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht. 41) verwiesen.

Eine Auseinandersetzung im einzelnen ist hier nicht möglich; der Rezensent hat seine Auffassung oben S. 472 ff. dargelegt. Wenn er auch feststellen muß, daß er bei fast allen wesentlichen Thesen des Verfassers anderer Meinung ist, so steht er doch nicht an, den Wert der Arbeit voll anzuerkennen. Sie ist durchweg mit Sorgfalt gefertigt, berücksichtigt die Literatur gründlich, und zwar – wie bei Untersuchungen des Gemeinschaftsrechts unerlässlich, aber leider nicht selbstverständlich – auch die aller anderen Mitgliedstaaten, und bekennt sich stets zu eingehend begründeten eigenen Meinungen. Sie vermittelt so einen guten Gesamtüberblick über die vielschichtige Problematik.

U. Everling, Bonn

Zeitschriftenschau *)

Acta Juridica [Budapest]. T. 5, 1963

Szamel, L.: Die Ausgestaltung der sozialistischen Demokratie und die Aufhebung der bürgerlichen Bürokratie in der ungarischen Staatsverwaltung (S. 271–299). Bokor-Szegö, H.: La succession des nouveaux Etats et les traités internationaux (S. 333–367). Ja

L'Actualité Juridique, Droit Administratif. Année 20, 1964

Albafouille, F.: Le contrôle des comptes à Madagascar (S. 76–79). Pui-soye, Jacques: Le principe d'égalité devant les charges publiques comme fondement direct de la responsabilité de la puissance publique (S. 140–146). Fourré;

*) Auch die Zeitschriftenschau wird durch die Bandregister nach Sachgebieten abgeschlossen.